planaufstellende Kommune:

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz

Projekt:

Bebauungsplan
„FEZ Hafen“ der Gemeinde Doberschütz

Anlage 1: Umweltbericht gemäß § 2 BauGB zur Satzungsfassung

mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) und Artenschutzfachbeitrag (AFB)

25. Juni 2026

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter: Johannes Schreyer, M. Sc.

Projekt-Nr. 20-178

geprüft:

Brandenburgische Architektenkammer
AK 3617-12-3

Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung 5
1.1. Anlass, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans 5
1.2. Ziele des Umweltschutzes 7
1.2.1. Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze 7
1.2.2. Umweltziele der einschlägigen Fachpläne 9
1.3. Vorgehensweise zur Umweltprüfung 9
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes 10
2.1. naturräumliche Gliederung 10
2.2. Schutzgut Fläche/Boden 10
2.3. Schutzgut Wasser 13
2.4. Schutzgut Klima und Luft 14
2.5. Schutzgut Biotope und Flora/Fauna/Biodiversität 14
2.5.1. Schutzgut Biotope und Flora 14
2.5.2. Schutzgut Fauna 22
2.5.3. Schutzgut Biodiversität 23
2.6. Schutzgut Landschaftsbild 23
2.7. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 24
2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter 24
2.9. Schutzgebiete und -objekte 24
2.9.1. Naturpark „Dübener Heide“ 25
2.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope 27
3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes 27
3.1. relevante Wirkfaktoren 27
3.2. Schutzgut Fläche/Boden 29
3.3. Schutzgut Wasser 30
3.4. Schutzgut Klima/Luft 31
3.5. Schutzgut Biotope und Flora/Fauna/Biodiversität 31
3.5.1. Schutzgut Biotope und Flora 31
3.5.2. Schutzgut Fauna 32
3.5.3. Schutzgut Biodiversität 32
3.6. Schutzgut Landschaftsbild 33
3.7. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 33
3.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter 35
3.9. Schutzgebiete und -objekte und Naturschutzrecht 35
3.9.1. Naturpark „Dübener Heide“ 35
3.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope 36
3.10. Beschreibung von möglichen Wechselwirkungen 36
3.11. bei Nichtdurchführung der Planung 37
3.12. Alternativen 37
4. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung 37
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 38
4.2. Maßnahmen zur Kompensation 39
4.3. Gestaltungsmaßnahmen 41
4.4. ökologische Bilanz 41
5. Artenschutzfachbeitrag 42
5.1. Grundlagen und Vorgehensweise 42
5.1.1. rechtliche Grundlagen 42
5.1.2. Datengrundlagen 43
5.1.3. methodisches Vorgehen 43
5.2. Relevanzprüfung 44
5.3. Bestandsaufnahme relevanter Arten 47
5.3.1. Säugetiere 47

5.3.2. Amphibien 48
5.3.3. Vögel 48
5.4. Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 49
5.4.1. artenschutzrelevante Wirkfaktoren 49
5.4.2. artspezifische Betroffenheit 49
5.5. Konfliktanalyse 52
5.5.1. Artenschutzrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 52
5.5.2. Formblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung 55
5.6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung 60
6. zusätzliche Angaben 60
6.1. Überwachung 60
6.2. sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 60
6.3. Nutzung erneuerbarer Energien 61
6.4. Immissionsschutz 61
6.5. Strahlenschutz 61
6.6. Risiken durch Unfälle oder Katastrophen 61
7. Waldumwandlungsverfahren 62
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung 63
Quellenverzeichnis 65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Gemeinde Doberschütz 7
Abb. 2: Bodentypen im Plangebiet, BK50, in Rot: Lage des Plangebiets 11
Abb. 3: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: BK 2022 und SMUL 2009) 16
Abb. 4: Laubholzforst im südlichen Plangebiet 17
Abb. 5: Baumbestand im zentralen Plangebiet 18
Abb. 6: Waldrelikt im südlichen Plangebiet 18
Abb. 7: Vorwaldstadium im Bereich des Seeufers 18
Abb. 8: Gebüsche/Hecken im nordwestlichen Plangebiet im Uferbereich 19
Abb. 9: Gebüsche/Hecken im nordwestlichen Plangebiet im Uferbereich 19
Abb. 10: Uferbereich mit Steg und Kiesgrube Eilenburg 20
Abb. 11: Wald mit Röhricht im südöstlichen Plangebiet 20
Abb. 12: Scherrasen im zentralen Plangebiet, im Hintergrund reliktischer Wald 21
Abb. 13: geschotterte Fläche im zentralen Bereich 21
Abb. 14: Rasenfläche im zentralen Plangebiet 21
Abb. 15: Ponton am östlichen Uferbereich 21
Abb. 16: offene Bodenstrukturen im zentralen Plangebiet 21
Abb. 17: Rasenfläche am nordöstlichen Ufer der Kiesgrube Eilenburg 21
Abb. 18: Uferbereich mit Steg und vereinzelt Schilfstrukturen 22
Abb. 19: Gebüsch mit Weiden und Bootsablage 22
Abb. 20: asphaltierte Straße mit Ausfahrt auf die Ortstraße „Zum See“ 22
Abb. 21: asphaltierte Straßen und Parkplätze mit Blick in südliche Richtung 22
Abb. 22: naturschutzrechtliche Gegebenheiten 25
Abb. 23: Prinzip und Aufbau einseitiger Querungshilfen an Zäunen für Amphibien und Reptilien 54

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gesamtbewertung des Bodens im Plangebiet 13
Tab. 2: Zustandsbewertung Grundwasserkörper 13
Tab. 3: Biotoptypen – Flächenverteilung Bestand 15
Tab. 4: potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Vorhaben 28
Tab. 5: potenzielle Versiegelung im Plangebiet „FEZ Hafen“ 29
Tab. 6: biotopbezogene Bilanz der Kompensationsmaßnahme 42

Tab. 7: Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen 45
Tab. 8: artenschutzrelevante Wirkfaktoren 49
Tab. 9: Betroffenheit von Säugetieren im UR 50
Tab. 10: Betroffenheit von Amphibien im UR 51
Tab. 11: Betroffenheit von Brutvögeln der Gebüsche/Hecken und Brachen 52

1. Einleitung

1.1. Anlass, Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Gemeinde Doberschütz. Diese liegt im Landkreis Nordsachen, in Sachsen. Die Fläche befindet sich westlich der Stadtgrenze der Stadt Eilenburg. Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst ca. 7 ha (inkl. Kiesgrube/Wasser). Es liegt an der südwestlichsten Seite der Kiesgrube Eilenburg in der Gemeinde Doberschütz. Es grenzt im Süden an die Straße Zum See, im Osten und Norden an eine Waldfläche sowie Wasser und im Westen an das Freizeit- und Erholungszentrum Eilenburg (FEZ).

Die Kiesgrube Eilenburg ist ein durch den Abbau von Kies und Sand entstandenes Oberflächengewässer. Auch heute ist der Kiestagebau am Nord- und Ostufer des Sees noch in Betrieb. Jedoch gilt die Kiesgrube Eilenburg ebenfalls als Naherholungsgebiet und wird für touristische Zwecke genutzt.

Ein Teilbereich des Plangebietes, welcher an der westlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze liegt, umfasst einen rechtskräftigen Bebauungsplan „Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung“ vom 02.09.2005.

Die Erforderlichkeit des aufzustellenden Bebauungsplans ergibt sich u. a. daraus, dass der Betreiber des Freizeit- und Erholungszentrums Eilenburg GmbH (FEZ GmbH) eine Weiterentwicklung des Standortes und des touristischen Angebotes beabsichtigt.

Damit soll die bisherige Nutzung des Ufers für den Ruderverein gewahrt, das Kurzzeitcamping gestattet und die Zulässigkeit von schwimmenden Häusern ermöglicht werden. Südlich des Regattaturms soll eine Leichtbau-Kalthalle zur Lagerung von Booten und anderen für Wassersportarten benötigten Materialien entstehen.

Dafür müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschafft werden, welche das Ziel des Bebauungsplanes ist. Somit erfolgt die Vermeidung der Flächenneuinanspruchnahme und möglicher Nutzungskonflikte in anderen Teilen der Stadt und am Ufer. Außerdem trägt es zur Erweiterung der vorhandenen Strukturen bei. Zugleich dient dieser Bebauungsplan der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Durch den Bebauungsplan sollen daher geeignete Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

Für die Gemeinde Doberschütz liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Stand von (07/2005) vor. Darin ist die Plangebietsfläche als ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet, als örtliche Hauptverkehrsstraße, als Grünfläche und Grünfläche mit dem Nutzungszweck Freibad sowie als Waldfläche dargestellt.

Zusammengefasst sollen die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- planungsrechtliche Sicherung der Nutzungen Wassersport, Kurzzeitcamping und Ferienhäuser (an Land und auf dem Wasser)
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur durch Schaffung zusätzlicher, differenzierter Angebote
- es sollen nur Ferienhäuser zulässig sein, die einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (Kurzzeitvermietung)
- der Gewässerstreifen am Südstrand soll allen Nutzern des FEZ offenstehen, allerdings nicht als offizielle Badestelle
- Sicherung der Erschließung über die Einbeziehung einer südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche
- Regelung der Waldumwandlung und Kompensation
- vollständige Nutzbarkeit des ehemaligen Verwaltungsgebäudes des Kieswerks im angrenzenden B-Plan-Gebiet Nr. 19.3 „FEZ Wochenendplatz“

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Nr. 2 BauGB wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die westliche Seite des Plangebiets grenzt an den benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“, welcher am 29.04.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der benachbarte Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet Campingplatz und ein Sondergebiet Wochenendplatz fest.

Der vorliegende Bebauungsplan „FEZ Hafen“ richtet sich nach dem benachbarten Bebauungsplan, um die Homogenität des Gebietes/Standortes zu bewahren.

Er setzt in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung und Lage drei Sondergebiete mit verschiedenen Grundflächenzahlen (GRZ) bzw. Grundflächen (GF) fest:

1. SO „Ferienhaus“ landseitig (SO FH1) und wasserseitig (SO FH2) mit einer GRZ von jeweils **0,4** (Eine Überschreitung der GRZ i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig, um im SO FH2 das Schutzgut Wasser und die Uferbereiche zu schützen und nur einen möglichst geringen Teil der Wasserfläche in Anspruch zu nehmen)
2. SO „Wassersport“ (SO WS) mit einer GF von **500 m²**
3. SO „Kurzzeitcamping“ (SO KC) mit einer GF von **500 m²**

Weiter werden Festsetzungen zur offenen Bauweise und der maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen.

Die Erschließung ist über die bereits bestehende Zufahrt zum FEZ Eilenburg von Süden her von der Straße „Zum See“ gesichert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 32/2 (teilw.), 33 (teilw.), 34 (teilw.), 35 (teilw.), 36 (teilw.) 37/1, 37/2 (teilw.), 38/1, 38/2 (teilw.), 39/1 (teilw.) und 40 der Gemarkung Sprotta Flur 2 der Gemeinde Doberschütz.

Das südöstliche Plangebiet wird von Waldflächen im Sinne des § 2 SächsWaldG im Revier „Tiefensee“ im Gemeindegebiet Sprotta, Flur 2, Flurstücke 39/1, 38/2, 27/2, 36 und 35 eingenommen. Im Zuge bereits stattgefundener Rodungen wurden die Waldflächen innerhalb Flurstück 38/2 und 37/2 innerhalb des Plangebiets bereits weitestgehend entfernt. Diese und die noch nicht stattgefundenen Rodungen werden im gegenständlichen B-Planverfahren als Eingriff mitbetrachtet und hinsichtlich ihres Biotopwertes als auch dem Verlust der Waldflächen bilanziert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 05.01.2023 bis 06.02.2023, wobei die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Planverfahren beteiligt wurden. Die naturschutzfachlichen Belange der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden im vorliegenden Umweltbericht abgewogen und integriert.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 25.11.2024 bis 10.01.2025. Die naturschutzfachlichen Belange der eingegangenen Stellungnahmen aus den förmlichen Beteiligungsverfahren wurden im vorliegenden Umweltbericht abgewogen und integriert.

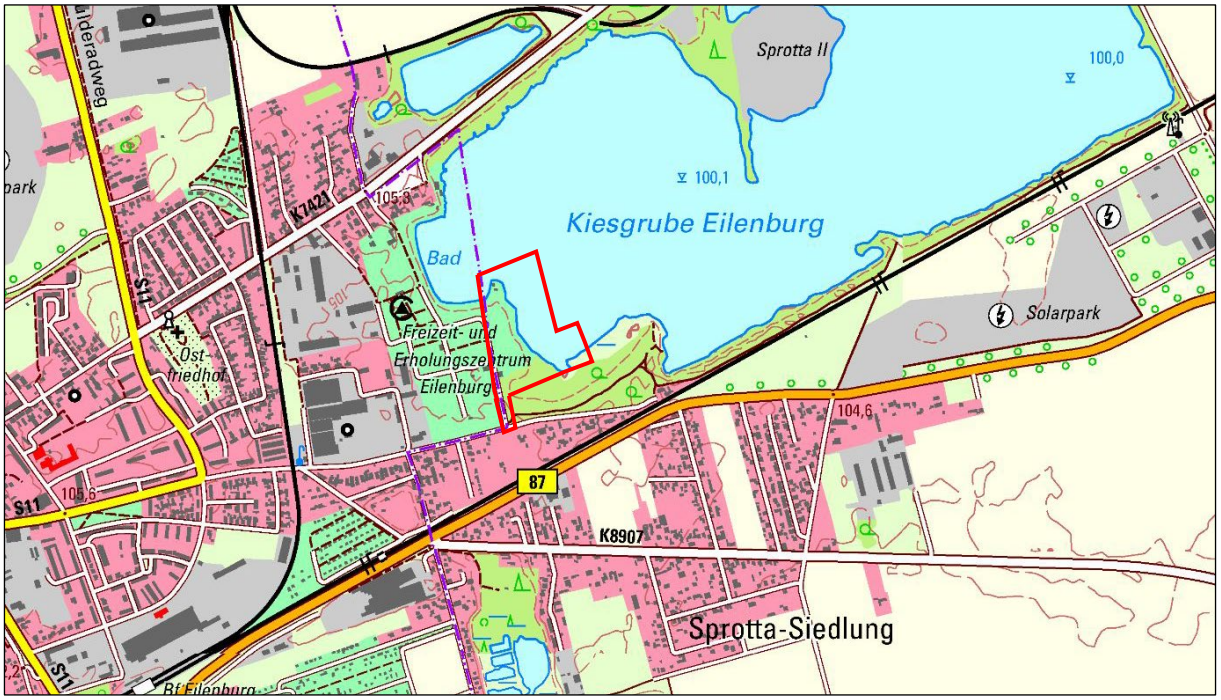

Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Gemeinde Doberschütz
(© RAPIS, DTK10, 2021), nicht maßstäblich

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

1.2. Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB werden die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung untersucht und im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Gemäß § 1 und 1a BauGB wurden die unterschiedlichen und sich überschneidenden Ziele und Anforderungen im Umweltbericht behandelt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind diese Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassung.

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v. a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze berücksichtigt und soweit erforderlich im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes einbezogen:

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

in den jeweils zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassungen.

Weiterhin wurden folgende Landes-Fachgesetze berücksichtigt:

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassung.

Die einzuhaltenden Gesetzlichkeiten der SächsBO dienen gem. § 3 SächsBO dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen. Mögliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen wurden im Zuge des Umweltberichtes betrachtet und abgewogen. Es ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassung.

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z. B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) in der zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassung.

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Denkmäler, jedoch ergibt sich eine archäologische Relevanz des Vorhabenareals durch archäologische Kulturdenkmale im Umfeld.

Die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des **Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)**, des **Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG)** und des **Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)** in den zum aktuellen Planungsstand jeweils gültigen Fassungen, wurden ebenfalls im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt und falls notwendig angewandt. Da sich das Plangebiet in einem Bereich ehemaligen Bergbaus befindet, wird zudem auf die **Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrVO)** verwiesen.

Europäische Richtlinien:
Bezüglich des Schutzes von Gewässern greift die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Ziele der WRRL sind die Erreichung guter Zustände für natürliche Oberflächengewässer und Grundwasserkörper. Im Plangebiet sowie in der Nähe sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden, die gemäß WRRL eingestuft sind. Der Schutz der Oberflächengewässer und der

Grundwassers wird im Umweltbericht betrachtet und soweit notwendig Maßnahmen beschrieben.

Sonstige Gutachten und Leitfäden:
Grundlage für die Durchführung der Eingriffsregelung war die im Land Sachsen gültige **Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen** (SMUL 2009) anzuwenden.

Weiterhin werden in den Kapiteln Hinweise zur Verwendung entsprechender Normen, Vorschriften und Merkblätter (z. B. DIN-Normen) gegeben.

1.2.2. Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden.

Aussagen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden im Rahmen der Begründung betrachtet. An dieser Stelle wird daher auf weitere Betrachtungen verzichtet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Leipzig-Westsachsen

In Sachsen übernehmen nach § 6 Abs. 4 SächsNatSchG die Regionalpläne zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne (Primärintegration). Im LRP der Region Leipzig-Westsachsen (LRP 2020) ist das Plangebiet bereits als Siedlungsfläche (urbane Landschaften) dargestellt. Der als § 30 BNatSchG geschützte Röhrichtbestand ist Teil eines Uferbereichs, der in der Karte 3.1 zum integrierten Entwicklungskonzept Landschaft zum „Erhalt wertvoller Feuchtbiotope (Moore, Seggenriede, Röhrichte)“ festgestellt ist. Die Kiesgrube Eilenburg selbst ist als Fläche zur „Entwicklung vorhandener Tagebauseen zu vielfältig strukturierten Standgewässer“ bestimmt.

1.3. Vorgehensweise zur Umweltprüfung

Der erste Schritt der Umweltprüfung besteht in der Bestandserfassung und -bewertung des aktuellen Zustands des Plangebietes.

Im zweiten Schritt werden die Wirkfaktoren des Vorhabens erläutert, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter im Plangebiet führen können. Die Angaben zum geplanten Vorhaben wurden der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „FEZ Hafen“ der Gemeinde Doberschütz entnommen (BÜRO KNOBLICH, 2022).

Darauf folgt im dritten Schritt die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung sowie im Falle der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante). Im Fall der Durchführung der Planung werden alle möglichen Beeinträchtigungen schutzgutbezogen analysiert und ihre Erheblichkeit gegenüber dem jeweiligen Schutzgut ermittelt.

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung- bzw. Verringerung von Umweltauswirkungen erarbeitet und unvermeidbare Konflikte des Vorhabens ermittelt. Im nächsten Schritt werden geeignete naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen herausgearbeitet, die den verbleibenden Konflikten entgegenwirken und die Beeinträchtigungen ausgleichen bzw. die beeinträchtigten Elemente und Funktionen in geeigneter Art und Weise ersetzen und wiederherstellen.

Als methodische Grundlage für die Durchführung der Eingriffsregelung wurde die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen (SMUL, 2009) verwendet. Es erfolgt eine vollständige biotopbezogene Bilanzierung der Eingriffe, denen die Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in einem gesonderten Kapitel im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags behandelt (Kap. 5).

Die Angaben und Aussagen zur Bestandserfassung und -bewertung basieren auf eigenen Erhebungen auf den Flächen im März und September 2021 sowie auf Daten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die faunistischen Daten wurden bei der unteren Naturschutzbehörde im August 2021 abgefragt und zugestellt (LRA NORDSACHSEN, 2021).

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes

2.1. naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der Gemeinde Doberschütz befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft des Norddeutschen Tieflands in der Naturregion Sächsisch-Niederlausitzer Heideland. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands gehört das Plangebiet, wie das gesamte Gebiet der Gemeinde Doberschütz, zur Untereinheit Dahlen-Dübener Heiden (BFN, 2012).

Die Dahlen-Dübener Heiden gehören zum Landschaftstypus 2.8 der anderen waldreichen Landschaften (BFN, 2012). Die Altmoränenlandschaft erstreckt sich als sandiges, waldreiches Gebiet östlich von Dessau bis nach Dahlen. Die Kerne bilden zwei Endmoränengebiete der Saaleeiszeit, die ein sehr unruhig, kuppiges Glazialrelief zeigen. Pedologisch herrschen nährstoffarme Sand-Braunpodsole und -Braunerden vor, die über weite Teile von Wäldern bestanden sind. Große Teile der Landschaft werden deshalb forstwirtschaftlich genutzt, während die Rodungsinseln und Grundmoränenplatten unter ackerbaulicher Nutzung stehen (BFN, 2012).

2.2. Schutzgut Fläche/Boden

Die Fläche beschreibt, neben den nachfolgenden Schutzgütern, die Umwandlung der Nutzung einer Fläche, sowie deren Versiegelung im Kontext der vorhandenen Versiegelungsanteile im Untersuchungsraum, als auch die mögliche Zerschneidung von Bereichen im Siedlungsraum.

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger natürlicher Funktionen, der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und von Nutzungsfunktionen ist. Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die drei Funktionen

- Lebensraumfunktion (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen unter Einschluss der Bodenorganismen),
- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen) sowie
- Archivfunktion

von herausragender Bedeutung. Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei der Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

Bodentypen und Leitbodenformen

Das Gebiet stellt eine im Wesentlichen durch das Mittel- und Jungpleistozän geformte Landschaft dar. Im Zuge ihres Verlaufes seit der jüngeren Saalekaltzeit hat die Mulde beträchtliche

Schotterpakete akkumuliert, deren Sande und Kiese im Raum Eilenburg-Sprotta abgebaut wurden bzw. werden. Die Sande und Kiese werden verbreitet durch einen Geschiebesand überdeckt, der als eine Schmelzwasserablagerung aufzufassen ist. Nur untergeordnet und tiefer liegend, sodass sie für die Bodenbildung keine Rolle spielen, treten Geschiebelehme auf. Über dem Geschiebesand folgen die Sedimente der Niederterrasse der Mulde, die in der Weichselzeit aufgeschüttet wurde. Diese Sande und Kiese bilden in der Regel den Untergrund für die verschieden mächtige Schicht äolischer Sedimente.

Die äolischen Sedimente sind durch die Treibsande, an einigen Stellen auch lehmige Treibsande vertreten. Es handelt sich um 40-60 cm, manchmal bis 1 m mächtige Auflagen, deren mineralische Korngrößenverteilung durch ein Maximum in der Mittelsandfraktion charakterisiert ist. In diesen oberflächig anstehenden Sedimentschichten vollzieht sich die rezente Bodenbildung.

Im Plangebiet ist in der digitalen Bodenkarte 1 : 50.000 bzw. BK50 (LFULG, 2020) lediglich ein Bodentyp vertreten. Im Plangebiet herrschen ausschließlich Regosole (Ah/C-Boden) aus gekipptem Kies führendem Sand vor (vgl. Abb. 2). Das bodenbildende Substrat stellen hierbei die anthropogenen Sedimente des Bergbaus.

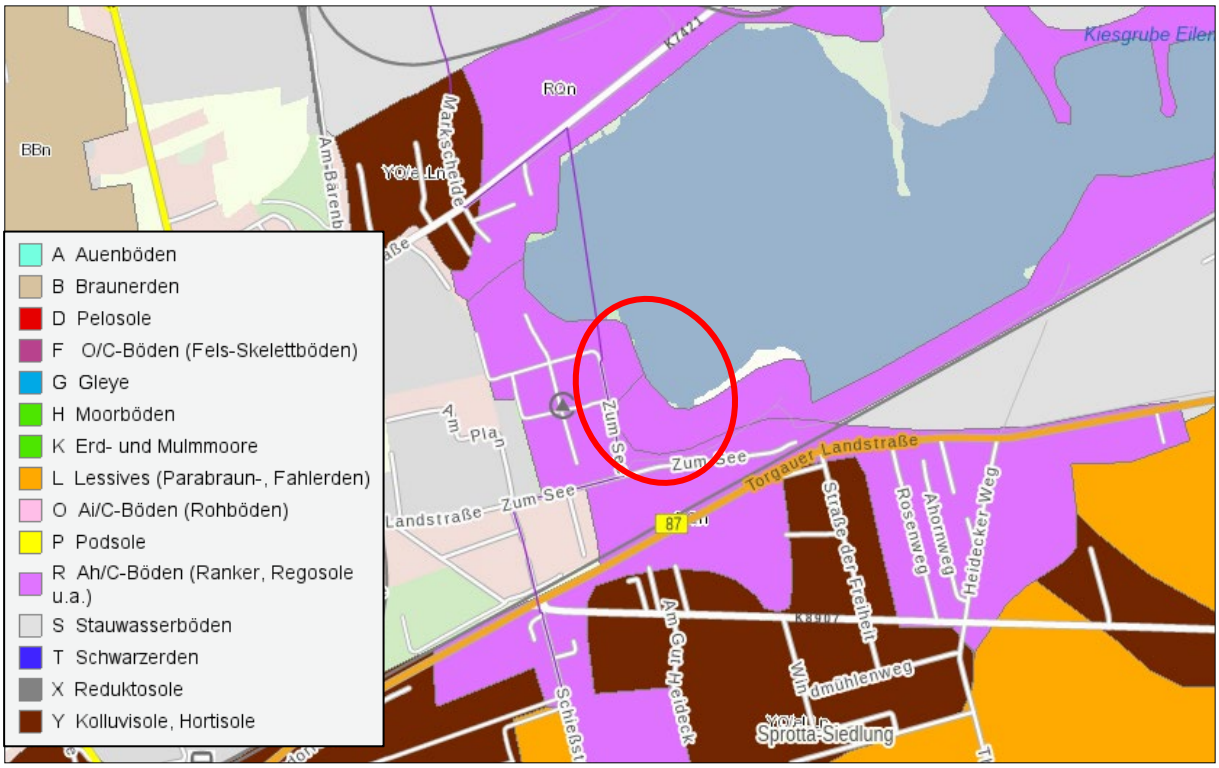

Abb. 2: Bodentypen im Plangebiet, BK50, in Rot: Lage des Plangebiets (LFULG, 2020)

Eigenschaften dieses Bodentyps:
Das Substrat besteht überwiegend aus kiesigem Sand. Der Bodentyp zeichnet sich durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit sowie eine geringe nutzbare Wasserkapazität aus. Aufgrund des silikatischen und nährstoffarmen Ausgangsgesteins sind diese Böden auch von Natur aus nährstoffarm und sauer. Der Bodentyp eignet sich für den Waldbau. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist er nur geeignet, wenn ausreichend Düngemittel die Nährstoffarmut ausgleichen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen schränken die natürlichen Bodenfunktionen teilweise oder ganz ein und resultieren im Plangebiet aus der anthropogenen Überprägung und den damit einhergehenden

Veränderungen der bodenphysikalischen Verhältnisse sowie Versiegelungen. Anthropogene Vorbelastungen aus kraftverkehrsbedingten Schadstoffeinträgen von Straßen sind aufgrund der hohen Distanz zu mittel oder stark befahrenen Verkehrswegen (ca. 200 m südlich grenzt die B 87) zu vernachlässigen. Nährstoffeinträge durch eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen nicht.

Veränderung der bodenphysikalischen Verhältnisse
Das Plangebiet ist aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kiestagebau stark anthropogen überformt. Infolge der anthropogenen Überformung sind sowohl das Bodengefüge als auch der natürliche Bodenaufbau stark verändert.

Versiegelung
Vollversiegelungen bestehen durch die asphaltierte Erschließungsstraße, Parkplätze und bestehende Gebäude an der westlichen B-Plangrenze und am Nordufer. Die Zufahrtsstraße und Parkplätze sind als vollversiegelt anzusprechen. Die zwei zwischenzeitlich errichteten Betonfundamente geplanter Ferienhäuser wurden mittlerweile wieder zurückgebaut (vgl. Kap 4.3).

Altlasten
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen keine Informationen über einen Altlastenstandort vor.

Bewertung

Die Bewertung des Schutzgutes Boden orientiert sich im Regelfall am BODENBEWERTUNGSINSTRUMENT SACHSEN (LFULG, 2014), an der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL, 2009) sowie an den Daten und Übersichten zur Bodenfunktionalität im Plangebiet aus der INTERAKTIVEN DIGITALEN BODENKARTE (IDA) (LFULG, 2020).

Das BODENBEWERTUNGSINSTRUMENT SACHSEN (LFULG, 2014) weist folgende bodenbezogenen, besonderen Funktionen aus, die zu behandeln sind.

biotische Funktionen:

- Lebensraumfunktion (Bewertungskriterien: natürliche Bodenfruchtbarkeit/besondere Standorteigenschaften)

abiotische Funktionen:

- Bestandteil des Wasserkreislaufs: Retentions- und Grundwasserschutzfunktion (Bewertungskriterium: Wasserspeichervermögen)
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen: Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen (Bewertungskriterien: Luftkapazität und Kationenaustauschkapazität)
- Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Durch die ehemalige Nutzung des Plangebiets als Kiestagebau sind die Böden bereits erheblich anthropogen überprägt. Die natürlichen Böden und Bodenfunktion sind irreversibel zerstört. Eine Bewertung gemäß BODENBEWERTUNGSINSTRUMENT SACHSEN (LFULG, 2014) ist daher nicht mehr zielführend.

Für die oben genannten Bodenfunktionen ergibt sich zusammenfassend aufgrund der starken anthropogenen Überformung keine bzw. eine geringe Bedeutung.

Die Gesamtbewertung des Bodens erfolgt auf Grundlage der Bewertungsergebnisse der Bodenfunktionen unter Einbezug der Empfindlichkeit und der Vorbelastung. Daraus wird

eingeschätzt, dass der Boden im Plangebiet eine geringe Wertigkeit aufweist und bei Bedarf vorrangig baulich zu nutzen ist (s. Tab. 1).

Tab. 1: Gesamtbewertung des Bodens im Plangebiet

Gesamtbewertung		Abwägungsempfehlung	Boden im Plangebiet
Boden hoher Wertigkeit	mindestens eine Funktionsausprägung ist hoch	Boden ist vor baulicher Nutzung zu schützen	
Boden mittlerer Wertigkeit	weder besonders hohe noch besonders geringe Funktionsausprägungen	Boden für bauliche Nutzung bei überwiegenden privaten oder öfftl. Belangen geeignet oder für bodenbezogene Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen nutzbar	
Boden geringer Wertigkeit	sehr geringe Funktionsausprägungen und/oder	Boden ist bei Bedarf vorrangig baulich zu nutzen	**x**
	eingeschränkte Funktionsausprägung aufgrund (starker) Vorbelastung (unabhängig von initialer Funktionsausprägung)		

2.3. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst neben den Oberflächengewässern, wie Flüssen und Seen auch den Grundwasserkörper.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegt die Kiesgrube Eilenburg. Es handelt sich dabei um ein Tagebaurestgewässer. Der See besitzt keinen oberirdischen Zu- oder Abfluss. Sein Wasser speist sich aus dem oberflächennahen Grundwasser der Niederung der Mulde. Die Kiesgrube Eilenburg ist nicht Gegenstand der WRRL.

Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist ein wichtiger Teil des Wasserkreislaufs und sichert als primäre Ressource die Trinkwasserversorgung. Wichtigstes Ziel ist also die Sicherung der Grundwasserqualität durch Schutz vor Verunreinigungen und die Sicherung der Grundwasserneubildung (Quantität).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Schwarzbach“ (DESN_VM 1-3), welcher sich laut Zustandsbewertung nach WRRL im Freistaat Sachsen in folgendem Zustand befindet (LFULG, 2015):

Tab. 2: Zustandsbewertung Grundwasserkörper

Grundwasserkörper „Schwarzbach“			
mengenmäßiger Zustand		**chemischer Zustand**	
IST-Bewertung 2015	**Erreichen des guten Zustandes**	**IST-Bewertung 2015**	**Erreichen des guten Zustandes**
gut	Bewirtschaftungsziel bis 2015	schlecht	Fristverlängerung bis 2021

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bildet die Rechtsgrundlage für die Belange dieses Schutzgutes und verfolgt folgende Ziele bis 2021:

- eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu verhindern,
- einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen sowie
- die Verschmutzung durch eine Reihe von Stoffen, die in der Wasserrahmenrichtlinie als höchst bedenklich eingestuft wurden, sogenannte prioritäre Stoffe, schrittweise zu reduzieren. Hierzu gehören unter anderem Pestizide, Schwermetalle und weitere organische Schadstoffe.

Der mengenmäßige Zielzustand ist nach dem Bericht zum Zustand der sächsischen Wasserkörper 2015 bereits erreicht und für den guten chemischen Zustand ist die Frist des Bewirtschaftungszieles bis 2021 verlängert worden. Als Hauptverursacher für den schlechten Zustand des Grundwasserkörpers ist Nitrat aus der Landwirtschaft anzusehen (LFULG, 2015).

Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet angrenzend an die Kiesgrube Eilenburg unter 2 m. Mit zunehmender Entfernung zum Gewässer steigt der Flurabstand auf 2-4 bzw. 4-10 m an (LFULG, 2016).

2.4. Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet gehört zum Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas, speziell kann es zum östlichen Rand des Klimabezirkes der Leipziger Bucht gerechnet werden. Der Klimabezirk wird charakterisiert durch warme Sommer, mäßig kalte Winter und mäßige Feuchtigkeit. Das langjährige Niederschlagsmittel für Eilenburg liegt bei ca. 600 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt 8,9°C°.

Alle Gehölz- und Wasserflächen im Plangebiet stellen Frischluft- (Wald) und Kaltluftentstehungsgebiete (Wasser) dar. Die als Wald im Sinne des § 2 des SächsWaldG festgelegten Flächen im Plangebiet sind im Regionalplan Leipzig-Westsachsen, Karte U-2 als klimatisch bedeutsame Strukturen ausgewiesen (RPV Leipzig-WESTSACHSEN 2021) und diesen wird in der Forstgrundkarte des Landes Sachsen die besondere Waldfunktion „Klimaschutz regional“ sowie Funktion „Restwald in waldarmen Gebieten“ zugewiesen (STAATSBETRIEB SACHSENFORST, 2021).

Große Industrie- oder Intensivtierhaltungsanlagen sind in der direkten Umgebung des Plangebietes nicht verzeichnet, allerdings verläuft die B 87 in ca. 200 m südlicher Distanz und das Gemeindegebiet von Eilenburg grenzt an das westliche Plangebiet, wodurch mit Vorbelastungen aus Verkehr und Hausbrand zu rechnen ist.

2.5. Schutzgut Biotope und Flora/Fauna/Biodiversität

2.5.1. Schutzgut Biotope und Flora

Im Plangebiet wurden anhand einer Vor-Ort-Erfassung durch das Büro Knoblich im September 2021 und unter Berücksichtigung der ROTEN LISTE DER BIOTOPTYPEN SACHSENS (LFULG, 2010) sowie der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL, 2009) verschiedene Biotoptypen festgestellt. Es handelt sich landseitig überwiegend um einen Laubholzforst heimischer Baumarten (01.07.100), eine Sport- und Freizeitanlage (mit hohem Grünflächenanteil, Gehölzbestand > 25 J., Bebauung und unversiegelter Wege) (11.03.300) und wasserseitig um einen Tagebau-Restsee (04.06.500).

Tab. 3: Biotoptypen – Flächenverteilung Bestand

Code nach Biotoptypen – Rote Liste Sachsens (LFULG, 2010)	**Nutzung/Bezeichnung**	**Fläche**	**Biotopwert (WE)***
01.07.100	Laubholzforst heimischer Baumarten	13.688 m²	18[1]
01.10.100	Vorwaldstadium, Laubholzforst heimischer Baumarten	3.359 m²	17[2]
02.01.300	Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte/ sonstiger wertvoller Gehölzbestand	969 m²	20
04.06.500	Tagebau-Restsee	45.448 m²	14
04.07.220	Röhricht eutropher Stillgewässer (§ 30)	641 m²	25
07.01.120	Verlandungsvegetation mit Röhrichtsaum	814 m²	20
11.03.300	Sport- und Freizeitanlage (mit hohem Grünflächenanteil, Gehölzbestand ≥ 25 J., Bebauung und unversiegelter Wege)	10.652 m²	5[3]
11.04.100	Straße, Weg (vollversiegelt)	685 m²	0
11.04.200	Parkplatz und sonstige Plätze, versiegelt	560 m²	3
Gesamt:		**76.816 m²**	

* Werteinheiten nach SMUL (2009)

[1] Biotopwert 18 auf Basis des Biotopwertes von Laubholzforst heimischer Baumarten (01.07.100 – 20 WE) abzüglich 2 WE für mittleres Baumholz (>25-60 J)

[2] Biotopwert 17 auf Basis der Biotopwerte von Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte (19 WE) und Sonstiger wertvoller Gehölzbestand (11.03.300 – 22 WE)

[3] Biotopwert 6 auf Basis des Biotopwertes von Intensivgrünland (6) und Sport- und Freizeitanlagen (5) unter Berücksichtigung von versiegelten und bebauten Bereichen, nicht asphaltierter Wege und Ablageflächen für Sportutensilien

Der Biotopbestand ist im Bestandsplan (Abb. 3) dargestellt.

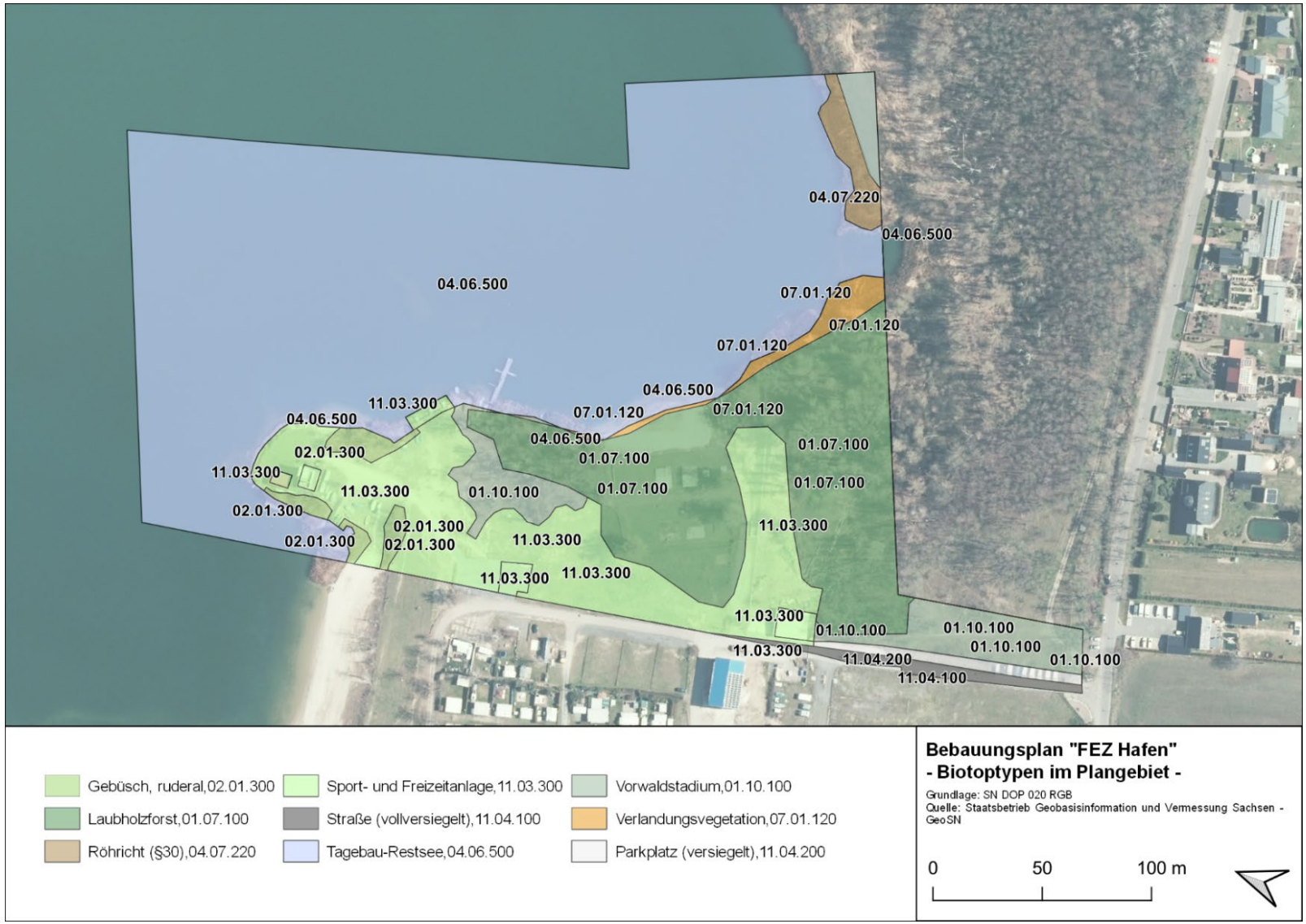

Abb. 3: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: BK 2022 und SMUL 2009)

Wälder und Forsten

Laubholzforst heimischer Baumarten (01.07.100)
Ein Großteil des zentralen und südlichen landseitigen Plangebiets wird durch strukturarme Laubholzbestände aus heimischen Baumarten eingenommen, die als Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG als Waldfläche im Revier „Tiefensee“ festgesetzt ist. Der Laubholzforst ist weitestgehend durch, vermutlich überwiegend sukzessiven Baumarten an grundwassernahen Standorten, wie Hybrid- und Silber-Pappeln (*Populus alba*), Silber-Weiden (*Salix alba*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) und vereinzelt auch Traubeneiche (*Quercus petraea*) aufgebaut. Die Baumschicht sind durch eine Strauchschicht mit Jungaufwuchs, v. a. aus Silber-Weiden und z.T. Esche (*Fraxinus excelsior*) durchsetzt. Die Altersstruktur ist heterogen mit geringen Totoholzanteil in dem gegenständlichen Bereich.

Im Vorgriff auf die hier betrachtete B-Planaufstellung, wurden bereits zentrale Abschnitte gerodet und als Scherrasen bewirtschaftet (u. a. Abb. 6). Abb. 5 und Abb. 11 zeigen die Restbestände an Gehölzen im Uferbereich; im Hintergrund von Abb. 6 und Abb. 12 sind die Bestände im südlichen Plangebiet zu sehen, die bei Planumsetzung weitestgehend gerodet werden sollen.

Vorwaldstadium, Laubholzforst heimischer Baumarten (01.10.100)
Landseitig an den südlichen Restbestand des Laubholzforsts (01.07.100) schließt sich ein Vorwald dieses Biotoptyps (vgl. Abb. 7) mit gleichem Aufbau und jüngerem Alter an (Hybrid- und Silber-Pappeln (*Populus alba*), Silber-Weiden (*Salix alba*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*).

Abb. 4: Laubholzforst im südlichen Plangebiet
(Quelle: BK 2021)

Abb. 5: Baumbestand im zentralen Plangebiet (Quelle: BK 2021)

Abb. 6: Waldrelikt im südlichen Plangebiet (Quelle: BK 2021)

Abb. 7: Vorwaldstadium im Bereich des Seeufers (Quelle: BK 2021)

Baumgruppen, Hecken und Gebüsche

Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte/Sonstiger wertvoller Gehölzbestand (02.01.300)
Die Uferbereiche und zentralen Bereiche des nördlichen Plangebiets sind mit heimischen Gehölzen, wie Feldahorn (*Acer campestre*), Silber-Weiden (*Salix alba*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*), Traubenkirsche (*Quercus petraea*) aufgebaut (vgl. Abb. 8 und Abb. 9).

Abb. 8: Gebüsche/Hecken im nordwestlichen Plangebiet im Uferbereich
(Quelle: BK 2021)

Abb. 9: Gebüsche/Hecken im nordwestlichen Plangebiet im Uferbereich
(Quelle: BK 2021)

Gewässer

Tagebau-Restsee (04.06.500)
Ca. die Hälfte des Plangebiets wird im Norden und Westen durch das Standgewässer der Kiesgrube Eilenburg eingenommen. Das Gewässer speist sich aus dem oberflächennahen Grundwasser der Niederung der Mulde. Der Kiessee weist keinen oberirdischen Zufluss oder eine direkte Anbindung an ein Fließgewässer auf. Am Nord- und am Ostufer des Sees werden noch heute Kiese und Sande abgebaut.

Gewässertypisch ist eine pH-Schichtung während der Sommerstagnation, die vermutlich auf den Einfluss saurer Grundwässer zurückzuführen ist. Die Schichtung reicht von leicht basischen bis neutralen pH-Werten an der Gewässeroberfläche zu schwach sauren pH-Werten über Grund und wird während der Zirkulationsperioden durch Neutralisationsprozesse aufgehoben. Die Nitratkonzentration liegt deutlich höher als in den anderen Kiesseen der Umgebung.

Die Ufervegetation im Plangebiet reicht von geschützten Röhrichtbeständen im Südosten, über heimische Gehölzbestände hin zu Scherasen. Aktuell wird der Uferbereich im Plangebiet als Bootsanlegestelle, Badestelle und zum Angeln genutzt, so dass insbesondere in den Sommermonaten von einer starken Nutzung und anthropogenen Beeinträchtigung der Gewässerstrukturen ausgegangen werden kann.

Röhricht eutropher Stillgewässer (§ 30) (04.07.220)
Im Flachwasser- und Uferrandbereich der Kiesgrube ist ein Teilbereich der Kiesgrube mit Röhricht bestanden, das im aktuellen FNP der Gemeinde Doberschütz als geschützt gem. § 30 BNatSchG vermerkt ist. Es besteht aus großwüchsigen Röhrichtpflanzen wie Schilfrohr (*Phragmites australis*), Rohrkolben (*Typha spec.),* und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) sowie weiteren Arten.

In die Röhrichtbestände wird planbedingt nicht eingegriffen.

Abb. 10: Uferbereich mit Steg und Kiesgrube Eilenburg
mit Blick in nordöstliche Richtung (Quelle: BK 2021)

Abb. 11: Wald mit Röhricht im südöstlichen Plangebiet
(gesch. n. § 26 Abs. 1 SächsNatSchG, Quelle: BK 2021)

Grünland und Ruderalflur

Verlandungsvegetation mit Röhrichtsaum (07.01.120)
An der östlichen Plangebietsgrenze liegt ein Flachwasserabschnitt mit Röhrichtsaum, der an die Laubholzbestände grenzt. Der Bestand wird durch einen bestehenden Fußweg unterteilt, der den Zugang zur Wasserfläche für Badegäste und Kanuten gibt. Die Verlandungsvegetation mit Röhrichtsaum hat einen hohen Biotopwert, ist aber aufgrund der geringerwertigen Ausprägung und Nutzung nicht als § 30 Biotop geschützt.

Siedlung, Infrastruktur und Grünflächen

Sport- und Freizeitanlage (mit hohem Grünflächenanteil, Gehölzbestand > 25 J., Bebauung und unversiegelter Wege) (11.03.300)
Der nördliche und zentrale Bereich des Plangebiets wird durch intensiv genutztes Grünland mit artenarmer Ausstattung, Bereiche mit offenen Bodenflächen, nicht befestigten Fußwegen und sporadischer Teilversiegelung eingenommen. Dazu zählen auch Nebenanlagen der Bootsnutzung, wie ein Gebäude zur Unterbringung von Booten (vgl. Abb. 17), eine Einstiegshilfe für Kanuten, zwei Bootsanleger (vgl. Abb. 15 und Abb. 18) und Stromanschlüsse und Wasserversorgung für Campingmobile (Abb. 13). Der Biotopwert ist aufgrund der intensiven Nutzung gering.

Abb. 12: Scherrasen im zentralen Plangebiet, im Hintergrund reliktischer Wald (Blick in südliche Richtung, Quelle: BK 2021)

Abb. 13: geschotterte Fläche im zentralen Bereich mit Blick auf das benachbarte Gelände (Quelle: BK 2021)

Abb. 14: Rasenfläche im zentralen Plangebiet (im Hintergrund spontaner Gehölzaufwuchs, Blick in nördliche Richtung, Quelle: BK 2021)

Abb. 15: Ponton am östlichen Uferbereich (Quelle: BK 2021)

Abb. 16: offene Bodenstrukturen im zentralen Plangebiet (Quelle: BK 2021)

Abb. 17: Rasenfläche am nordöstlichen Ufer der Kiesgrube Eilenburg (Quelle: BK 2021)

Abb. 18: Uferbereich mit Steg und vereinzelt Schilfstrukturen (Quelle: BK 2021)

Abb. 19: Gebüsch mit Weiden und Bootsablage (Quelle: BK 2021)

Straße, Weg (vollversiegelt) (11.04.100)
Das FEZ wird durch die asphaltierte Straße „Zum See“ erschlossen, die zum Teil innerhalb des südwestlichen Geltungsbereichs liegt (vgl. Abb. 20 und Abb. 21).

Parkplatz und sonstige Plätze, versiegelt (11.04.400)
An die Straße „Zum See“ grenzt ein asphaltierter und ein nicht-asphaltierter Stellplatz für PKW.

Abb. 20: asphaltierte Straße mit Ausfahrt auf die Ortstraße „Zum See“ (Quelle: BK 2021)

Abb. 21: asphaltierte Straßen und Parkplätze mit Blick in südliche Richtung (Quelle: BK 2021)

2.5.2. Schutzgut Fauna

Entsprechend der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen (Laubholzforst heimischer Baumarten, Gehölze, intensiv genutzter Rasen, Wasserflächen, Ufervegetation, teils mit Röhricht) sowie der angrenzenden Wasserfläche der Kiesgrube Eilenburg ist insbesondere mit gehölzbrütenden Vogelarten, Fledermäusen sowie wassergebundenen Arten (Fische, Mollusken, semiaquatische Säugetiere, Amphibien) zu rechnen, die eine hohe Toleranz gegenüber Störungen aufweisen.

Aufgrund der Siedlungsrandlage und des angrenzenden Camping- und Badebereichs des FEZ Eilenburg ist davon auszugehen, dass das faunistische Vorkommen im nördlichen und westlichen Plangebiet dem typischen ubiquitären Artenbestand entspricht.

Weitere Ausführungen zur Fauna sind der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Kapitel 6 zu entnehmen.

2.5.3. Schutzgut Biodiversität

Die biologische Vielfalt umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

und bildet die existenzielle Grundlage allen Lebens.

Die zentrale Fläche stellt sich als artenarme Grünfläche dar und bietet nur wenig Diversität an Lebensräumen. Der (in weiten Teilen nicht mehr vorhandene) Laubholzforst bietet Lebensraum für störungsangepasste Brutvogelarten. Die Kiesgrube Eilenburg bietet potentiell Raum für Fische und Mollusken. Aufgrund der bisherigen Nutzung des nördlichen und westlichen Bereichs des Plangebiets für Bootsport, Camping und Baden und den damit einhergehenden Störungswirkungen auf Arten und Biotope ist das Plangebiet als anthropogen vorbelastet bis überprägt einzustufen.

Insgesamt ist das Plangebiet mit einer geringen Wertigkeit hinsichtlich des SG Biodiversität ausgestattet.

2.6. Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes - den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Die prägnanten Elemente des Plangebiets sind der Uferbereich im Wechsel mit kleineren Gehölzgruppen, den restlichen Laubholz- und Röhrichtbeständen.

Das Plangebiet ist sowohl land- als auch wasserseitig gut einsehbar und wir nur weiter südlich durch den Laubholzforst sichtbegrenzt.

Die artenarme Grünfläche im Norden verfügt weder über eine hohe Naturnähe noch eine überdurchschnittliche landschaftliche Vielfalt oder eine besondere Eigenart. Die Gehölze im Süden stellen jedoch ein wertvolles Strukturelement dar. Das Landschaftsbild wird insgesamt als mittelwertig eingeschätzt.

2.7. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Freizeit- und Erholungszentrums Eilenburg. Das FEZ Eilenburg bietet mit dem Freibad und dem Campingplatz zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und besitzt daher eine große Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die Kiesgrube Eilenburg dient heute in Teilen als Naherholungsgebiet und wird für touristische Zwecke genutzt.

Die Vorbelastung des Plangebiets durch Schall-, Staub- und Luftimmissionen der im Norden, Westen und Süden liegenden Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen der Gemeinden Eilenburg und Doberschütz ist aufgrund der Distanzen als gering bis mittel einzustufen.

Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und es liegen auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Weiterhin befindet sich das Plangebiet außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitäts-konzentration in der Raumluft auftreten können. Daher wird generell empfohlen, dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen (s. Kap. 3.1.6.).

2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsDSchG sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Freistaates Sachsen zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Denkmale sind gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einzubeziehen.

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Doberschütz liegt in einem Gebiet hoher archäologischer Relevanz. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kultur-denkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

2.9. Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich (Abb. 22) liegt innerhalb des Naturparks „Dübener Heide“.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Die nächst gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ sowie das SPA „Vereinigte Mulde“) sind ca. 1.800 m entfernt.

Weiterhin befindet sich das NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ in ca. 1.800 m Entfernung nördlich der Stadt Eilenburg.

In nördlicher Richtung, in ca. 800 m Entfernung, und in östlicher Richtung, in ca. 1.100 m Entfernung, jeweils jenseits der Kiesgrube Eilenburg, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet

„Dübener Heide“. In nordwestlicher Richtung, in ca. 1.250 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“.

Zwischen Geltungsbereich und den letztgenannten Schutzgebieten (FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“, SPA „Vereinigte Mulde“, NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“, LSG „Mittlere Mulde“ und LSG „Dübener Heide“) befinden sich entweder die Kiesgrube Eilenburg oder die Stadt Eilenburg mit ihrer Bebauung und den Straßen. Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Nutzungen (Kiesgrube, Ortslage, Straßen) können Beeinträchtigungen der Schutzziele bzw. der Schutzgebietsverordnungen durch den Bebauungsplan bereits von vornherein ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung der letztgenannten Schutzgebiete entfällt daher.

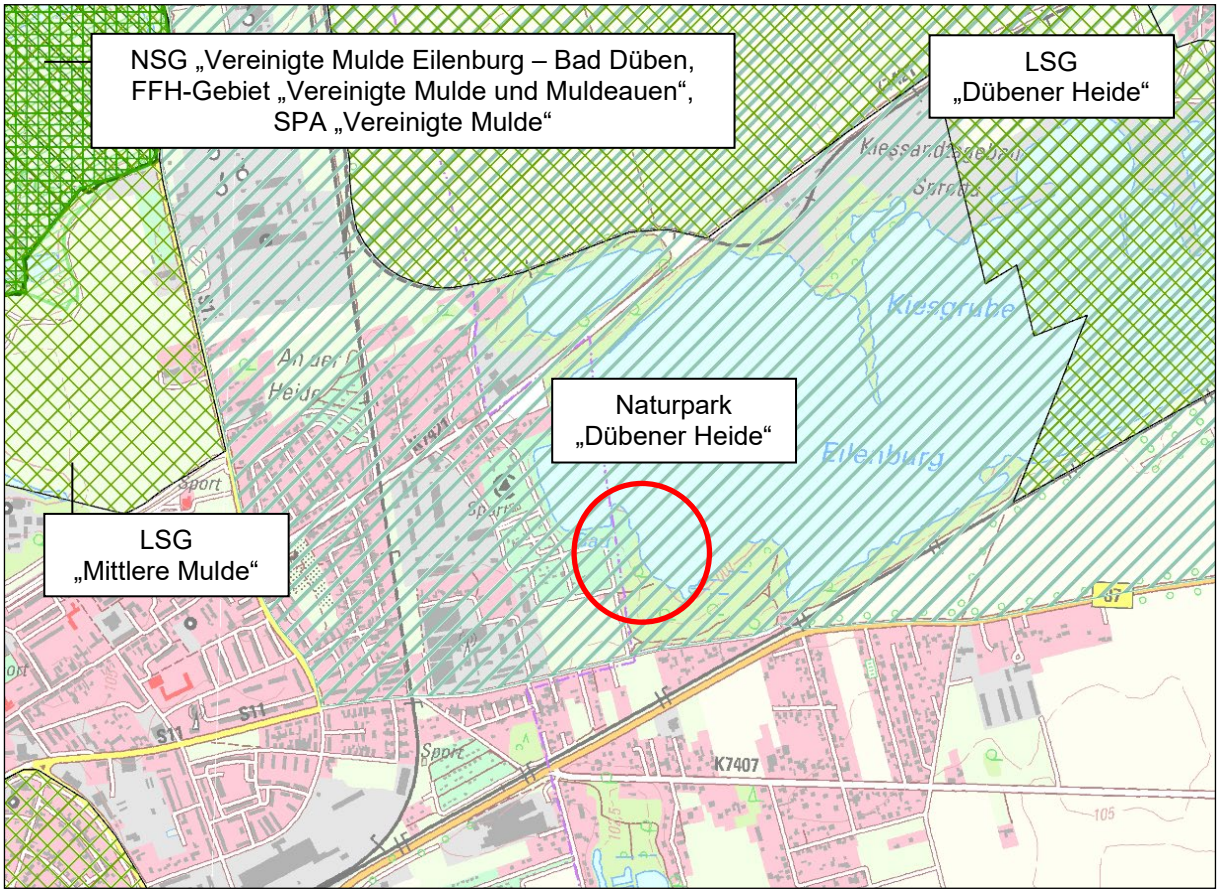

Abb. 22: naturschutzrechtliche Gegebenheiten (aus RAPIS 2021, unmaßstäblich)

2.9.1. Naturpark „Dübener Heide“

Die Ausweisung des Naturparks „Dübener Heide“ (Teilgebiet Sachsen – 36.000 ha Flächengröße) erfolgte mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 01.12.2000 (SächsGVBl. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439).

Schutzzweck nach § 3 der Verordnung:

(1) Mit der Erklärung über den Naturpark Dübener Heide wird bezweckt, die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dauerhaft zu bewahren, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen sowie die Erholungsnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der kulturellen Eigenarten des Gebietes zu entwickeln.

(2) Insbesondere wird bezweckt:

1. die einheitliche Entwicklung und Pflege des Gebietes nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge,
2. die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts und der Förderung der kulturellen Traditionen,
3. die Erhaltung, Gewährleistung und Entwicklung des Erholungswertes der Landschaft,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, besonders in den Schutzzonen I und II,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild,
6. der Schutz naturnaher Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes, vor allem in der Schutzzone I,
7. die Schaffung von Biotopverbundsystemen,
8. die Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten,
9. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der historisch gewachsenen Siedlungs- und Gewerbestruktur,
10. die Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Landnutzung sowie die besondere Unterstützung einer umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Sinne von § 3 SächsNatSchG und
11. die Förderung des Umweltbewusstseins bei der ansässigen Bevölkerung und bei den Besuchern des Gebietes.

Nach § 4 der Verordnung gliedert sich der Naturpark in Schutz- und Entwicklungszonen:

(1) Das Naturparkgebiet wird in die Schutzzonen I und II und die Entwicklungszone gegliedert.

(2) Die Schutzzone I umfasst besonders empfindliche Landschaftsteile, die möglichst ihrer natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen oder durch funktionsgerechte, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln sind. Für die Erholung sind geeignete Wege und Flächen zu nutzen. Zur Schutzzone I gehören naturnahe und aufgrund ihrer Ausstattung mit Pflanzen- und Tierarten naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die durch Biotope wie Nieder- und Zwischenmoore, Röhrichte, Großseggenriede, Bruchwälder, Moorwälder, Traubeneichen- und Traubeneichenmischwälder, Buchen- und Buchenmischwälder, Feuchtwiesen, Silikatmagerrasen, Zwergstrauchheiden oder naturnahe Fließgewässer gekennzeichnet sind, sowie Flächen, die mit den genannten Biotopen in funktionalem Zusammenhang stehen oder die zur Abschirmung (Pufferung) vor schädlichen Einflüssen oder zur zweckmäßigen Arrondierung dienen.

(3) Die Schutzzone II bilden überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen des Außenbereichs, die weder als Schutzzone I noch als Entwicklungszone ausgewiesen sind. Sie soll neben der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft dienen. Die Bedeutung dieser Flächen für den Biotopverbund sowie die anderen Belange des Naturschutzes sind bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Die Entwicklungszone umfasst insbesondere die bebauten Bereiche und die für eine landschaftsverträgliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung oder intensive Erholungs-

nutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bleiben unberührt.

Das Plangebiet befindet sich demnach innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks.

2.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG

Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG bilden die Röhrichte eutropher Stillgewässer (§ 30) (04.07.220) geschützte Biotope. Diese liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und liegen ca. > 50 m südöstlich an die Baugrenzen des wasserseitigen SO „Ferienhaus“.

Von dem ca. 146 ha großen Kiesgrubensee Eilenburg ist der westliche Teil mit 68 ha als Lebensraumtyp (LRT)-Fläche ausgegrenzt (LRT 3140 – „Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer“), der parallel als „Naturnahes, ausdauerndes nährstoffarmes Kleingewässer“ (04.01.210) gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützt ist.

3. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.1. relevante Wirkfaktoren

Aufgrund der Ausweisung des südlichen Teils des Plangebietes als Sondergebiet „Ferienhaus“ und des nördlichen Abschnittes als Sondergebiet „Wassersport“ ist in Zukunft mit Bauvorhaben gemäß der festgesetzten GRZ bzw. GF zu rechnen.

In den Sondergebieten „Ferienhaus“ (SO FH1 und SO FH2) sind gemäß Festsetzungen des B-Plans nach § 10 BauNVO Ferienhäuser, die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Es sind dabei Schank- und Speisewirtschaft zur Versorgung der Gäste im Plangebiet zulässig. Im SO FH1 und 2 sind Ferienhäuser bis zu einer Grundfläche von jeweils 100 m² zulässig. Gemäß Begründung zum Entwurf wird die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen (OK) im SO FH mit den Teilflächen 1 und 2 mit 7,0 m und im SO WS mit 8,0 m festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird im Sondergebiet SO FH1 eine Fläche für Stellplätze (St) als Umgrenzung von Flächen für Stellplätze zeichnerisch festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine Stellplatzanlage für die beabsichtigte Nutzung innerhalb der Sondergebiete erforderlichen Pkw-Stellplätze zu errichten. Nicht zulässig sind dagegen das Abstellen von Booten, Bootstrailer sowie Garagen. Auf dem Wasserbereich des Sondergebiets SO FH2 ist gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO die Nutzung der schwimmenden Häuser als Ferienhäuser zulässig.

Im Sondergebiet „Kurzzeitcamping“ (SO KC) gemäß § 10 BauNVO ist ein nicht ortsfestes Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Campingmobilen und Zelten (Tages- und Kurzzeitcamping, Durchgangscamping) sowie unbefestigte Standplätze für Zelte, Wohnwagen und deren zugehörige Kraftfahrzeuge und Campingmobile zulässig und zu betrachten. Nicht zulässig sind bauliche Anlagen, Garagen und das Abstellen von Booten und Bootstrailer. Im SO KC beträgt die festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) 500m². Damit entspricht diese dem tatsächlichen Bestand, ohne neue Entwicklungen zuzulassen. Die zwei zwischenzeitlich errichteten Betonfundamente geplanter Ferienhäuser wurden während des laufenden B-Plan-Verfahrens wieder zurückgebaut.

Im SO KC sollen ca. 40 bis 60 unbefestigte Standplätze für Tages- und Kurzzeitcamping angeboten werden. Camper können auf der Wiese ihr Zelt aufschlagen und daneben ihren Pkw abstellen bzw. sich mit einem Wohnwagen oder Reisemobil tageweise auf dem Platz aufhalten.

Die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften bezieht sich auf die Möglichkeit der Errichtung/Umnutzung/Ergänzung des Bestandsgebäudes (Anmeldung) auf einer Fläche von ca. 500 m² für mögliche eine gastronomische Nutzung bspw. einen Kiosk/Imbiss.

Im Sondergebiet „Wassersport“ (SO WS) gemäß § 11 BauNVO ist die Errichtung baulicher Anlagen, welche dem Wasser- und Freizeitsport sowie Anlagen, welche der Ver- und Entsorgung des Gebetes dienen, zulässig. Sanitär- und Nebenanlagen für die Wassersportler, untergeordnete Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienen, Verleih- und Reparaturstation für Boote, das Abstellen von Booten und Bootstrailer und Ganzjahresteganlagen dienen sind zulässig. Das nördliche Plangebiet wird bereits aktuell durch einen Rudersportverein regelmäßig genutzt, sodass der Plan-Zustand dem Ist-Zustand gleichen wird.

Im SO KC ist das Abstellen von Pkw, Wohnwagen oder Reisemobil im Zusammenhang mit dem Tages- und Kurzzeitcamping auf nicht speziell dafür baulich hergerichteten Stellflächen zulässig.

Im SO KC und WS sind Garagen sowie Ferienhäuser nicht zulässig und können aus der Betrachtung entfallen.

Dadurch sind die nachfolgend aufgelisteten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten:

Tab. 4: potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Vorhaben

Wirkfaktor	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen und Rodung von Waldflächen und Gehölzen	-	X	-
visuelle Beeinträchtigungen	X	X	X
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	-
Lärmimmissionen	X	-	(X)
Lichtimmissionen	X	-	(X)
Erschütterungen	X	-	-
Bodenverdichtung	X	X	(X)
Gewässerverunreinigungen	-	-	(X)

(X) = keine Gegenüber dem Ist-Zustand signifikante Zunahme des Wirkfaktors

Durch die mögliche Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich des SO FH1 und des SO WS werden zusätzliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und Boden versiegelt.

Auf allen SO-Flächen des Plangebiets befinden sich Wald- und Gehölzflächen, die zum Teil als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsWaldG eingestuft sind. Abschnittsweise wurden diese Waldflächen bereits gerodet, aber noch nicht kompensiert. Im Zuge des Inkrafttretens des B-Plans ist daher eine **Waldumwandlung auf 13.154 m²** erforderlich.

Der im Bereich des SO WS und SO KC verbleibende Gehölzbestand ist vorzugsweise zu erhalten, insofern der gesetzliche Mindestabstand von 30 m zwischen Gebäuden und bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Wald nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG eingehalten wird und die Standsicherheit der Bäume gegeben ist.

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (Porenstein oder sonstiges durchlässiges Material wie Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc.) auszuführen.

Im Geltungsbereich sind die nicht überbaubaren und unbebauten Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Offene Flächen sollen mit dem Ziel der Nutzung des vorhandenen sandig-kiesigen Bodenmaterials als extensiv gepflegter Magerrasen gestaltet werden.

Durch die zu erwartenden Baumaßnahmen und Gebäude sowie Wald- und Gehölzrodungen können für Erholungssuchende des FEZ Eilenburg und der Umgebung des Kiessees visuelle Beeinträchtigungen entstehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen kurzzeitig vermehrt Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge im Baustellenbereich und auf den Erschließungswegen zum Plangebiet.

Betriebsbedingt ist keine wesentliche Erhöhung des Fahrzeugaufkommens (PKW-Verkehr) zu erwarten, da die Fahrzeuge zur gegenwärtigen Wassersportnutzung auf den bereits vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden und das Plangebiet, mit Ausnahme der Be- und Entladung, nur zu Fuß erschlossen werden soll.

Durch die Bauvorhaben ist mit Schall- und Lichtimmissionen, partiell auch mit Erschütterungen und Bodenverdichtungen zu rechnen. Da Teile des Plangebietes bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Bootssport und zum Baden genutzt werden, ist eine wesentliche, betriebsbedingte Erhöhung der Schall- und Lichtimmissionen durch eine zukünftige Ferienhausnutzung nicht zu erwarten.

3.2. Schutzgut Fläche/Boden

Für das SO WS wird eine GR von **500 m²** festgesetzt.

Für das SO KC ist zur Sicherung des Bestandgebäudes und der bereits vorhandenen Zuwegungen eine maximal zulässige Grundfläche (GF) von **500 m²** zulässig.

Im SO FH1 ist eine GRZ von 0,2 zzgl. Überschreitung um 50 Prozent festgesetzt, wodurch mit einer Versiegelung von max. **2.527 m²** zu rechnen ist. Im Sondergebiet SO FH2 ist eine GRZ von 0,4 und zwei Vollgeschosse festgesetzt. Hier ist eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig, um das Schutzgut Wasser und die Uferbereiche zu schützen und nur einen möglichst geringen Teil der Wasserfläche in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt ergibt sich landseitig eine **maximal mögliche Versiegelung von 4.425 m²** durch Bebauung einschließlich Nebenanlagen im Bereich des SO WS und SO FH1 (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: potenzielle Versiegelung im Plangebiet „FEZ Hafen“

Geplante Nutzungen	**Fläche (m²)**	**GR (m²)/ GRZ (%)**	**Potentielle Flächeninanspruchnahme wasserseitig und landseitig (m²)**
Sonstige Sondergebiete			
Sondergebiet Wassersport (SO WS)	4.622	500 m²	500
Sondergebiete, die der Erholung dienen			
SO Kurzzeitcamping (SO KC)	11.356	500 m²	500
SO Ferienhaus (SO FH)			
SO FH1 (landseitig)	8.563	0,4	3.425
SO FH2 (wasserseitig)	6.647	0,4	2.659

Geplante Nutzungen	Fläche (m^2)	GR (m^2)/ GRZ (%)	Potentielle Flächen-inanspruchnahme wasser-seitig und landseitig (m^2)
Summe	**24.541 (landseitig) 6.647 (wasserseitig)**		**4.425 (landseitig) 2.659 (wasserseitig)**

Das Schutzgut Fläche wird durch die anthropogene Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung der Planung beeinträchtigt (Anlage zusätzlicher Gebäude an Land und auf dem Wasser und Zuwegungen). Aufgrund der bereits jetzt stattfindenden Nutzungen innerhalb und den angrenzenden Flächen des Plangebiets findet keine gegenüber dem Ist-Zustand erhebliche Neuinanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche statt. Weiterhin führt die Überdeckung der Wasserfläche durch schwimmende Ferienhäuser zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, da die ehemalige Abbautätigkeit im Plangebiet selbst, sowie der weiterhin angrenzend stattfindende Kiesabbau, schon eine Zerschneidung der Landschaft darstellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche wird daher ausgeschlossen.

Durch die zulässige Bebauung von landseitig **4.425 m²** können auf den potenziell überbaubaren Flächen die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen.

Positiv auf die Bodenfunktionen wirken sich die verbleibenden Gehölzpflanzungen, sowie der Erhalt der Grünflächen (hoher Grünflächenanteil) aus, die innerhalb der nicht überbauten Flächen bereits angelegt sind und erhalten werden sollen.

Durch die Versiegelung gehen allgemein wesentlichen Funktionen des Bodens (Lebensraum-, Kreislauf-, ökologische Regelungs- und Nutzungsfunktion) verloren. Infolge der anthropogenen Überformung durch die ehemalige Nutzung als Kiestagebau sind sowohl das Bodengefüge als auch der natürliche Bodenaufbau bereits stark verändert. Die natürlichen Böden und Bodenfunktionen sind im Plangebiet bereits irreversibel zerstört. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Bodenfunktionen wird daher ausgeschlossen.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung des Bodens kann unter Einhaltung der Maßnahme V3 ausgeschlossen werden.

3.3. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden bereits durch einen Rudersportverein, zum Baden und temporär zum Zelten genutzt. Die Nutzungsintensität des landseitigen Plangebietes wird sich im Vergleich zum Ist-Zustand nicht maßgeblich verändern.

Beim Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserfläche des SO FH2 sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu vermeiden (vgl. V2).

Zum Bau der schwimmenden Häser sind ausschließlich Materialien mit einer dauerhaften Schadlosigkeit für Wasserorganismen einzusetzen. Es dürfen sich keine Verbindungen/Stoffe lösen und dauerhaft in das Gewässer eingetragen werden, welche in bedeutendem Maße fischtoxisch sind. Das gilt ebenfalls für in das Gewässer eingetragene Regenwasser (vgl. Kap 4.1).

Betriebsbedingt kann es bei Umsetzung der geplanten schwimmenden Ferienhäuser zu Wasserverunreinigung durch Abfälle und mögliche Leckagen kommen, die bei fachgerechter Entsorgung des Hausmülls und Einhaltung geltender Baustandards allerdings zu vernachlässigen sind.

Auswirkungen auf die Kiesgrube Eilenburg werden durch die Aufstellung des B-Plans daher nicht erwartet.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der Maßnahme V1 auszuschließen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB darf die Einbindetiefe der Unterkante der Bodenplatte landseitig maximal 101,0 m ü. NHN im DHHN2016 betragen. Mit dieser Einbindetiefe der Unterkante der Bodenplatte von maximal 101,0 m über NHN kommt es zu keinen unverträglichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper, da ein Abstand zum Grundwasserkörper von mindestens 1,0 m gewahrt wird.

Versiegelungen finden im Umfang von maximal 4.425 m² durch die Errichtung räumlich voneinander getrennter Gebäude und/oder Anlage von versiegelten Zuwegungen statt. Allerdings wird aufgrund einer weiterhin gewährleisteten Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate des Grundwasserkörpers nicht nachhaltig bzw. erheblich beeinträchtigt.

Der chemische Zustand des Grundwassers wird durch die vorliegende Planung nicht verändert bzw. verschlechtert, da durch die Aufstellung des B-Plans bzw. die zukünftigen Nutzungsänderungen keine Einträge wassergefährdender Stoffe in nennenswertem Umfang zu erwarten sind.

Insgesamt ist damit keine Beeinträchtigung des qualitativen und quantitativen Zustands von Oberflächengewässern und des Grundwassers zu erwarten.

3.4. Schutzgut Klima/Luft

Durch die bereits stattgefundene und geplante Rodung der im Sinne des § 2 SächsWaldG festgesetzten Waldflächen im Plangebiet, kommt es zu einem Verlust von regional bedeutsamen Flächen für das Klima (Frischluftproduktion).

Es ist aufgrund der gemäß B-Plan höheren zulässigen Versiegelung potenziell mit einer Verringerung der Grün- und Waldflächen zu rechnen, was sich nicht erheblich und nachhaltig auf die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen Umfeld auswirkt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der weiter südlich angrenzenden Wald- und Wasserflächen.

Die Überdeckung der Wasserflächen durch die Errichtung schwimmender Ferienhäuser bewirkt keine negative Beeinträchtigung der lokalen Klimasituation, aufgrund der Kleinräumigkeit der möglichen Überdeckung der Wasseroberfläche.

Zusammenfassend geht mit der Beseitigung der Waldflächen im Plangebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft einher.

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme **E1** – Erstaufforstung Laubwald heimischer Gehölze (vgl. Kap. 4.2) werden diese vollumfänglich im selben Naturraum auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eilenburg ausgeglichen.

3.5. Schutzgut Biotope und Flora/Fauna/Biodiversität

3.5.1. Schutzgut Biotope und Flora

Potenziell ist im Plangebiet mit einem Verlust des Biotops „Sport- und Freizeitanlage (mit hohem Grünflächenanteil, Gehölzbestand > 25 J., Bebauung und unversiegelter Wege)“ und dem Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte im Umfang der jeweils geltenden GRZ der

SO WS, SO KC und SO FH1 auszugehen, wenn die maximal zulässige Versiegelung realisiert wird.

Es wird zudem eine Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG für die Inanspruchnahme des Biotops „Laubholzforst heimischer Baumarten“ auf 13.154 m² erforderlich.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen (Solitärgehölze), die nicht gerodet werden, kann unter Einhaltung der Maßnahme V4 ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen von Beleuchtung auf Tiere und Pflanzen können unter Einhaltung der Maßnahme V5 ausgeschlossen werden.

Durch die Versiegelung besteht eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Biotope und Flora, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist (s. hierzu Kap. 4).

Zur Bilanzierung der anlagebedingten Wirkungen auf die Biotope wird die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL, 2009) herangezogen.

3.5.2. Schutzgut Fauna

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens können baubedingte Vergrämungen von Individuen durch akustische und visuelle Störungen sowie die Beeinträchtigung von potentiellen Habitaten von Amphibien und Reptilien, z. B. der Ringelnatter, innerhalb der Baufelder und Baustraßen nicht ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}3$ kann eine Gefährdung lokaler Populationen von Amphibien (u. a. der im Plangebiet nachgewiesenen Erdkröte) und auch von Reptilien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt geht mit der potentiellen Bebauung von Ferienhäusern ein möglicher Habitatverlust von Amphibien und Reptilen (z. B. Ringelnatter) einher. Da durch die weitreichenden offenen Bodenflächen und weiterhin freien Uferbereiche Habitatflächen im direkten räumlichen Zusammenhang innerhalb und an den Geltungsbereich angrenzend geeignete Habitate erhalten bleiben, bleibt die Lebensraumfunktion für beide Artengruppen weiterhin bestehen.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten, die über das Maß der momentanen Nutzung hinausgehen, können ausgeschlossen werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken/Durchführung von Lichtshows ist geeignet, Tiere zu beeinträchtigen. Sind diese besonders geschützt, ist eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG werden gesondert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Kap. 5) geprüft. Dort wird festgestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann.

Bei einer fachgerechten Durchführung der in Kapitel 4.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fauna derzeit auszuschließen. Es entsteht kein Kompensationsbedarf.

3.5.3. Schutzgut Biodiversität

Die betroffenen Waldflächen haben eine mittlere Bedeutung für die Biodiversität aufgrund der o. g. anthropogenen Störungen.

Die bestehende Nutzung sowie die zusammenhängende Waldfläche bedingt eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt im Plangebiet.

Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt im Plangebiet nicht erheblich bzw. nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist deshalb der Fall, da sich die Flächennutzungen nicht grundlegend ändern und die Flächen bereits anthropogen beeinflusst sind. Es bestehen bereits Störungen im Plangebiet aufgrund der derzeitigen und angrenzenden Nutzung als Campingplatz.

3.6. Schutzgut Landschaftsbild

Im SO FH mit den Teilflächen 1 und 2 sollen landseitig 3 bis 4 Ferienhäuser und wasserseitig ca. 10 schwimmende Ferienhäuser für die touristische Vermietung errichtet werden. Innerhalb des SO FH mit den Teilflächen 1 und 2 ist die Errichtung von Gebäuden mit maximal 2 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 7,0 m zulässig. Im SO KC ist die Errichtung von Gebäuden mit einem Vollgeschoss zulässig. Im SO WS ist die maximal zulässige Gebäudehöhe mit maximal 8,0 m über Höhenbezugspunkt festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe orientiert sich an der Höhe des bestehenden Regatta-Zielturms (8 m) und erlaubt eine räumliche Integration in das bereits bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Im Plangebiet ergeben sich somit Veränderungen des Landschaftsbildes, die unter Einbeziehung der angrenzenden Flächen und den verbleibenden Wald- und Gehölzstrukturen lediglich als geringfügige Veränderung bzw. als nicht sichtbar eingestuft werden. Auch die schwimmenden Ferienhäuser werden aufgrund der räumlichen Nähe zu den bestehenden landseitigen Nutzungen des Rudersportvereins und Campings keine erhebliche, zusätzliche Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes darstellen.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das gegenständliche Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

3.7. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es findet keine nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Aufstellung des B-Plans statt.

Die westliche Seite des Plangebiets grenzt an den benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“, welcher am 29.04.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der benachbarte Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet Campingplatz und ein Sondergebiet Wochenendplatz fest und teilt letzteres in zwei kleinere Bereiche auf.

Aufgrund dessen verändert sich für die Anwohner der Landschaftscharakter nicht wesentlich durch eine potenzielle Errichtung weiterer Erholungsinfrastrukturen. Im Gegenteil, wird durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Erholungswert gesteigert.

Anforderungen zum Lärmschutz
Gemäß § 15 Abs. 2 SächsBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz aufweisen. Es ist durch passive Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Innenbereich (schutzbedürftige Räume) der Ferienhäuser ausgeschlossen werden können. Das gesamte bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile ist so zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 entsprechen. Zusätzliche Lärmbelastungen beschränken sich auf die Bauzeiten und sind nicht als nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigungen anzusehen.

Zum Schutz vor Außenlärmeinwirkungen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nachfolgende Festsetzungen getroffen:

1. Lärmpegelbereiche
Für die zur Tages- bzw. zur Nachtzeit schutzbedürftigen Räume aller Wohngebäude im Plangebiet, ist die Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) im jeweils erforderlichen landesbaurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für Neubauten im Bereich der Lärmpegelbereiche III und höher nachzuweisen.

Die Baugrenzen des SO FH mit den Teilflächen 1 und 2 liegen im Lärmpegelbereich (LPB) III. Daraus ergibt sich die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile. Die in der DIN 4109 für diese Lärmpegelbereiche festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen sollten bei der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gebäuden mit schutzwürdigen Aufenthaltsräumen eingehalten werden.

2. Ausrichtung schutzbedürftiger Räume
Die Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume sowie Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen und Balkone) der Ferienhäuser, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte für Campingplatzgebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) überschritten sind, sind an der zu der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle der Bahnlinie Halle (Saale) Hbf. – Falkenberg – Guben und der Bundesstraße 87 abgewandten Fassadenseite der geplanten Ferienhausbebauung anzuordnen.

3. Anpassung der Lüftungseinrichtungen
Ist eine solche Grundrissorientierung nach Punkt 2 nicht möglich, sind für die schutzbedürftigen Räume (sofern als Schlafraum genutzt), an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte „Nacht“ überschritten werden, besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung umzusetzen, z. B.: schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, vorgelagerte verglaste Vorbauten/ Loggien, in deren äußerer Hülle sich öffenbare Elemente oder Lüftungsschlitze befinden, Prallscheiben oder Vorhangfassaden, vorgesetzte Fensterläden. Mit den genannten baulichen Maßnahmen muss eine Schallpegeldifferenz erreicht werden, die sicherstellt, dass in den schutzbedürftigen Räumen nachts ein Innenraumpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

Von den Festsetzungen 1. bis 3. kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass auch geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz möglich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Anforderungen zum Radonschutz
Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121-132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153-158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

3.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Vor Beginn der Maßnahme ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Firmen sind schriftlich auf die Meldepflicht hinzuweisen.

Bei Beachtung dieser Vorschriften kann eine nachhaltige bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.9. Schutzgebiete und -objekte und Naturschutzrecht

3.9.1. Naturpark „Dübener Heide“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks „Dübener Heide“. Im Folgenden wird die Einschätzung der Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Schutzzwecke gem. § 3 Naturparkverordnung Dübener Heide (SMUL, 2006) erörtert.

Ziel des Bebauungsplans ist eine geordnete Weiterentwicklung des Freizeit- und Erholungszentrums Eilenburg. Somit entspricht das Ziel des Bebauungsplans dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 1 der Naturparkverordnung, wonach die Erholungsnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der kulturellen Eigenarten des Gebietes zu entwickeln sind.

Einer einheitlichen Entwicklung und Pflege des Naturparks nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird mit der Aufstellung des B-Plans nicht widersprochen.

Durch den B-Plan wird die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Bevölkerung gesichert und die historisch gewachsene Siedlungs- und Gewerbestruktur gefördert, da durch die geplante Erweiterung des FEZ Eilenburg Platz für zusätzliche Erholungssuchende geschaffen wird, die Dienstleistungen in der Umgebung nutzen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „FEZ Hafen“ ist nur ein kleinflächiger Eingriff in bereits anthropogen überprägte Flächen vorgesehen.

Dem Ziel der Schaffung von Biotopverbundsystemen und der Bestandspflege- und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten wird unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht widersprochen.

Durch das Vorhaben sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark „Dübener Heide“ zu erwarten.

3.9.2. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG

Röhrichte eutropher Stillgewässer (§ 30) (04.07.220)
Durch die Platzierung und Nutzung schwimmender Ferienhäuser kann eine stoffliche Beeinträchtigung der Röhrichtbestände ausgeschlossen werden, da sich beim Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserfläche des SO FH2 die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten sind, um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu vermeiden (vgl. Kap. 3.3 und Kap. 4.2, V2).

Mit der aktuellen Freizeitnutzung verbundene nicht-stoffliche Störwirkungen reichen, v. a. in den Hauptbrutzeiten von schilfgebundenen Vogelarten, bis in die geschützten Röhrichtbestände und verringern deren Habitatqualität. Bereits im jetzigen Zustand sind somit Vorkommen störungsempfindlicher, wertgebender Arten in den Röhrichtbeständen unwahrscheinlich. Durch die Anlage der schwimmenden Ferienhäuser ist ggf. mit einer erhöhten Badenutzung der Wasserflächen zwischen SO FH2 und dem Röhrichtbeständen auszugehen. Um eine Badenutzung in diesem Bereich während der Hauptbrutzeit von Anfang April bis Ende Juli jeden Jahres zu untersagen, wird als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme die Installation einer Bojenkette mit einer minimalen Distanz von 10 m zur Außenkante der geschützten Bestände eingebracht (vgl. Kap. 4.2, V 4).

„Naturnahes, ausdauerndes nährstoffarmes Kleingewässer“ (04.01.210)/LRT 3140 – „Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer“)
Von dem ca. 146 ha großen Kiesgrubensee Eilenburg ist der westliche Teil mit 68 ha als LRT-Fläche ausgegrenzt (LRT 3140 – „Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer“), der parallel als „Naturnahes, ausdauerndes nährstoffarmes Kleingewässer“ (04.01.210) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützt ist. Der LRT 3140 ist im Kiesgrubensee schlecht ausgeprägt (Erhaltungszustand C); als gegenwirkende Maßnahmen werden die Reduzierung des Karpfenbesatzes und Umleitung von Wasser mit lehmigen Sedimenten aus dem laufenden Kiesabbau empfohlen (LFULG, 2021).

Insbesondere der ufernahe westliche Teil des Kiessees wird – zumindest in den Sommermonaten – intensiv touristisch genutzt, durch Wasser-/Wettkampfsport, Strandbadbetrieb und durch die Wakepark- und Wasserskianlage Eilenburg. Wenn sich trotz dieser intensiven Nutzung ein geschütztes Biotop/LRT an dieser Stelle begründet, sind durch eine begrenzte Nutzung durch schwimmende Ferienhäuser auf einer kleinen Teilfläche des Sees keine erheblich einwirkenden Beeinträchtigungen des Biotops See zu besorgen, zumal gem. Steckbrief des LULG (2021) als gegenwirkende Maßnahmen nicht die Reduzierung der Freizeitnutzung empfohlen wird.

Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

3.10. Beschreibung von möglichen Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Durch die anthropogene Nutzung des Uferbereichs und den aktiven Kiesabbau sind die Empfindlichkeiten und die Wertigkeiten der Schutzgüter gemindert. Die bestehenden

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind damit ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten.

3.11. bei Nichtdurchführung der Planung

Der westliche Teil des Plangebiets befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erholungsgebiet Sprotta-Siedlung“ der Gemeinde Doberschütz, welcher am 02.09.2005 in Kraft getreten ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan würde weiter bestehen.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als „Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Campingplatzgebiet“, „Anlage für die Ver- und Entsorgung“, „Grünfläche“, „Grünfläche mit dem Nutzungszweck Freibad“ und „Waldfläche“ dargestellt. Aufgrund dessen sind im Plangebiet derzeit nur eingeschränkte Baumaßnahmen möglich.

Bei Nichtaufstellung des B-Plans wird sich deshalb die Nutzung auf den Grundstücken nicht wesentlich ändern und, mit Ausnahme der bereits widerrechtlich durchgeführten Rodung von Wald im Sinne des § 2 des SächsWaldG, würden keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden. Die bisher im Plangebiet nicht gerodeten Waldflächen würden im jetzigen Zustand verbleiben. Der gerodete Wald wäre am Standort zu ersetzen.

Weiterhin könnten keine Ferienhäuser auf den bisher unbebauten Flurstücken und den Wasserflächen des Plangebietes errichtet werden. Eine Sicherung und Stärkung touristischer Angebote, inklusive der Errichtung schwimmender Ferienhäuser, würde nicht erfolgen. Der Versiegelungsgrad bzw. der Anteil der Flächeninanspruchnahme würde sich im Vergleich zur Durchführung der Planung nicht wesentlich erhöhen.

3.12. Alternativen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung des Freizeit- und Erholungszentrums Eilenburg geschaffen. Die westliche Seite des Plangebiets grenzt an den benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19.3 „FEZ – Wochenendplatz“, welcher am 29.04.2021 als Satzung beschlossen wurde. Der benachbarte Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Campingplatz“ und ein Sondergebiet „Wochenendplatz“ fest und teilt letzteres in zwei kleinere Bereiche auf. Der vorliegende Bebauungsplan „FEZ Hafen“ richtet sich nach dem benachbarten Bebauungsplan, um die Homogenität des Gebietes/Standortes zu bewahren.

Für die gegenständliche Erweiterung kommen somit nur an den vorhandenen Bestand angrenzende Flächen des FEZ Eilenburg in Frage, so dass keine räumliche Alternative zum Plangebiet besteht.

4. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen),
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des

Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG),

- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen),
- dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

Die im Kap. 4.1 folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung beziehen sich auf potenzielle zulässige Bauvorhaben im Plangebiet. Ob und in welchem Ausmaß diese tatsächlich stattfinden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Deshalb handelt es sich im Folgenden um Maßnahmen, die im Falle zukünftig geplanter Bauvorhaben angewendet werden sollen.

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

V1 Schutz des Grundwassers

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushalts herbeiführen können, z. B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Bei Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen und durch die untere Wasserbehörde genehmigen zulassen.

V2 Schutz des Oberflächengewässers

Bei Arbeiten im und am Gewässer ist lediglich der Einsatz von Maschinen vorzusehen, die über eine doppelte Ölwanne verfügen bzw. mit biologisch abbaubaren Treib- und Schmierstoffen betrieben werden. Die Baufahrzeuge sind regelmäßig auf Öl- und Treibstoffverlust zu kontrollieren. Wassergefährdende Stoffe sind nicht im Uferbereich zu lagern. Lagerplätze, Nebenanlagen und Transportwege müssen außerhalb der Uferbereiche errichtet werden.

Beim Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserfläche des SO FH2 sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu vermeiden.

Zum Bau der schwimmenden Häuser sind ausschließlich Materialien mit einer dauerhaften Schadlosigkeit für Wasserorganismen einzusetzen. Es dürfen sich keine Verbindungen/Stoffe lösen und dauerhaft in das Gewässer eingetragen werden, welche in bedeutendem Maße fischtoxisch sind. Das gilt ebenfalls für in das Gewässer eingetragene Regenwasser.

V3 Schutz des Bodens

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenneuversiegelung ist generell auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten. Sollte eine Verwendung nicht möglich sein, so ist der Boden gemäß den Grundpflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten.

Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

Baubedingte Belastungen des Bodens, z. B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

V4 Schutz vorhandener Vegetationsbestände

Während der Bauvorhaben ist die Vegetation im Plangebiet sowie in angrenzenden Flächen (v. a. größere Gehölze in Form von Einzelbäumen und Baumgruppen) soweit möglich zu schützen. Die zu erhaltenden Vegetationsbestände sind so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Eine mögliche Gefährdung der Vegetation muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Hierzu ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ unbedingt zu beachten.

Die gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützten Röhrichtbestände sind durch eine Bojenkette (oder Schwimmleine) vor badenden Nutzern der schwimmenden Ferienhäuser (SO FH2) innerhalb der Hauptbrutzeit von Brutvögeln (Anfang April bis Ende Juli jedes Jahres) zu schützen. Die Abgrenzung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Fixierung durch schwere Gewichte aus Stein, Beton oder einem Natursteinblock
- Einbringung auf mindestens 10 m Abstand zu den äußersten wasserseitigen Röhrichtbeständen

V5 Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (vgl. § 41a BNatSchG, noch nicht in Kraft).

4.2. Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Ein Ausgleich ist jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB).

Die Maßnahmen zur Kompensation haben zum Ziel, den negativen Einfluss der zu erwartenden Baumaßnahmen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie die Lebensräume

von Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten. Sie werden durch den Umweltbericht vorgeschlagen und durch Übernahme als Festsetzung im Bebauungsplan rechtswirksam.

Bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen prioritär zu prüfen. Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht möglich, da keine versiegelten Flächen vorhanden sind. Auch innerhalb des übrigen Areals des FEZ Eilenburg sind keine, nicht mehr benötigten Flächen vorhanden, die entsiegelt werden könnten. Externe Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz sind ebenfalls nicht möglich, da keine entsprechenden Flächen, auf die die Gemeinde Zugriff hat, zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen ist folgende Kompensationsmaßnahme vorgesehen, die auch den Eingriff in das Schutzgut Boden ausgleicht.

E1 – Erstaufforstung Laubwald heimischer Gehölze

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsWaldG eingestuft wird und zum Teil bereits ohne Kompensation gerodet wurde. Dem Wald ist der Biotoptyp „Laubwald heimischer Gehölze“ zugeordnet. Um planerisch die Option auf eine gänzliche Rodung innerhalb des Geltungsbereiches zu sichern und die bereits stattgefundene Rodung zu kompensieren, ist im Zuge der Umnutzung dieser Fläche (13.154 m²) bei der zuständigen unteren Forstbehörde ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.

Gemäß Forstgrundkarte sind der Waldfläche als besondere Waldfunktionen „Restwald in waldarmer Region“ und „Klimaschutz regional“ zugeordnet, wodurch ein Faktor von jeweils „0,2“ auf die notwendige Kompensation im Verhältnis 1 : 1,2 addiert wird, so dass sich ein Kompensationserfordernis von **1 : 1,4** ergibt.

Es wird somit eine Kompensation von **18.416 m²** (13.154 m² x 1,4) Wald notwendig, die über eine Erstaufforstung erbracht werden soll.

Folgende Maßnahmen sind mit Bezug auf den Schriftverkehr vom Oktober 2021 mit dem Sachbereich Forstaufsicht/Waldökologie des LRA Nordsachsen vorgesehen:

- Entwicklung von mind. 18.415 m² Laubholzwald oder gleichwertigen Waldtyp, um den Verlust den gem. § 2 SächsWaldG geschützten Baumbestand sowie den damit einhergehenden Biotopverlust des Biotoptyps „Laubwald heimischer Gehölze“ (01.07.100) zu kompensieren.

- Pflanzung aus einheimischen standortgerechten Gehölzen mit dem Herkunftsgebiet Ostdeutsches Tiefland

Die Erstaufforstung soll auf Teilflächen der Flurstücke 6 und 121 in der Flur 2 der Gemarkung Eilenburg erfolgen. Weitere Qualitäten (Artzusammensetzung, Pflanzabstand und -qualität) werden im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung mit der unteren Forstbehörde des LRA Nordsachsen abgestimmt.

Durch die dauerhaft gegebene Bepflanzung mit Gehölzen wird auch die Versiegelung des Schutzgutes Boden bei Nutzung von Acker, Intensivgrünland und Nadelforsten zur Erstaufforstung gemäß Handlungsempfehlung Sachsen kompensiert (SMUL, 2009).

Die Ersatzpflanzungen haben spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der jeweiligen Bauvorhaben zu erfolgen und sind dauerhaft zu erhalten.

Die Erstaufforstung von externen Waldflächen reicht aus, um den durch die Versiegelung und Rodung verursachten Eingriff in die Biotope bei partieller oder vollständiger Rodung der Waldflächen nach § 2 des SächsWaldG und bei Umsetzung der Maßnahmen in den SO WS, SO KC und SO FH1 weitestgehend auszugleichen (vgl. Kap. 4.3).

Im Bereich der vorgesehenen Flächen für die Ersatzmaßnahme E1 liegt das sich gegenwärtig in Bearbeitung befindliche Bodenplanungsgebiet „Vereinigte Mulde“. Das Gebiet des Bodenplanungsgebietes befindet sich in der Aue der Mulde. In den Aueböden der das Erzgebirge entwässernden Flüsse sind, insbesondere auf Grund geogener Ursachen, erhöhte Gehalte an Elementen mit toxischer Wirkung (Schwermetalle und Arsen) auf lebende Organismen möglich. Dies ist bei Umsetzung der Forstmaßnahmen zu beachten und ggf. ist ein Austausch des Mutterbodens im Zuge der Forstarbeiten zu besorgen.

4.3. Gestaltungsmaßnahmen

G1 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese innerhalb der Waldabstandsflächen

Innerhalb des gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG einzuhaltenden Abstandsbereichs zwischen der geplanten Bebauung und der Waldfläche im Sinne des § 2 des SächsWaldG von 30 m ist durch Ansaat als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Als Ansaat ist die Regelsaatgutmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Gebrauchsrasen-Spielrasen zu verwenden. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut in freier Landschaft zu beachten, wobei Saatgut von krautigen Pflanzen und Wildgräsern nachweislich für die Herkunftsregion zugelassen sein muss. Der Rasen ist bei mindestens 10°C anzusäen und muss ausreichend gewässert werden. Die optimale Schnitthöhe beträgt 3-5 cm.

4.4. ökologische Bilanz

Eine vollständige biotopgenaue Bilanzierung unter Berücksichtigung der besonderen Funktionen wurde für die vorhandenen Biotoptypen sowie unter Berücksichtigung der im Plangebiet laut B-Plan maximal zulässigen Versiegelung nach HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL, 2009) erstellt.

Durch die zulässige Errichtung von zusätzlichen baulichen Anlagen im Bereich des SO FH1 und SO WS werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und Boden auf einer **maximal zusätzlichen Fläche von 4.425 m²** versiegelt (vgl. Tab. 5). Die wasserseitige Flächeninanspruchnahme durch schwimmende Ferienhäuser stellt keinen erheblichen Eingriff in die anthropogen geprägten, vorherrschenden Biotoptypen dar.

Die als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsWaldG eingestufte Fläche von **13.154 m²** wurde zum Teil bereits ohne Kompensation gerodet. Dem Wald ist der Biotoptyp „Laubwald heimischer Gehölze“ zugeordnet. Um planerisch die Option auf eine gänzliche Rodung innerhalb des Geltungsbereichs zu sichern und die bereits stattgefundene Rodung zu kompensieren, ist im Zuge der Umnutzung dieser Fläche bei der zuständigen unteren Forstbehörde ein Antrag auf Waldumwandlung im weiteren Planverfahren zu stellen. Die Rodung der Flächen wird in der Bilanz berücksichtigt.

Die biotopbezogene Bilanzierung in Anlage 1 ermittelt den Kompensationsbedarf.

Aus der Bewertung des derzeitigen Biotopbestandes ergibt sich ein Gesamtwert von 946.776 WE. Der Gesamtwert der geplanten Biotoptypen gemäß des Bebauungsplans beträgt 781.201 WE. Bei der Gegenüberstellung von Bestands- und Planwert ergibt sich somit ein biotopbezogenes Defizit von -117.727 WE (siehe Anlage 1).

Zur Kompensation des funktionsbezogenen Kompensationsdefizites durch den Verlust von Biotopen und Versiegelung ist die Ersatzmaßnahme E1 „Erstaufforstung Laubwald heimischer Gehölze“ vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahme ergibt bei einer Erstaufforstung mit Laubwald heimischer Gehölze ein Defizit von -7.231 Werteinheiten (siehe Tab. 6).

In der Gesamtbetrachtung der biotop- und funktionsbezogenen Bilanzierung können die voraussichtlichen Eingriffe durch Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf von 7.231 Werteinheiten wird über eine Teilausbuchung aus dem Ökokonto Nr. 3 des Landkreises Nordsachsen auf der Fläche „Streuobstweise Beethovenstraße“ auf dem Flurstück 60/52 der Gemarkung Eilenburg, Flur 42 ausgeglichen. Mit Schreiben vom 30.04.2026 wird diese Ausbuchung bestätigt. Damit steht das Vorhaben im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die vollständige Kompensation durch die Erweiterung der Erstaufforstung oder Ausgleich des Kompensationsdefizit über eine Ersatzzahlung geprüft.

Durch die Neuanlage von Waldflächen auf forst- oder landwirtschaftlich vorbelasteten Bereichen und der damit verbundenen Bodenaufwertung kann auch der durch die zusätzliche Versiegelung von 4.425 m² belastete Bodenhaushalt kompensiert werden.

Tab. 6: biotopbezogene Bilanz der Kompensationsmaßnahme innerhalb des FEZ Eilenburg nach SMUL (2009)

Maßnahme E1			**Ausgangsfläche**			
Biotoptyp	**Planungswert**	**Planungswert (WE)**	**Biotoptyp**	**Biotopwert**	**Ausgangswert (WE)**	**Kompensations-bedarf** (Zustandswert nach Kompensation * Kompensations-fläche in Werteinheiten)
Differenz von $WE_{Bestand}$ und $WE_{Planung}$ (vgl. Anlage 1)						***-117.727 WE***
Erstauf-forstung mit Laubwald heimischer Gehölze (18.416 m²)	12	220.992	Intensiv-grünland (06.03.000, 18.416 m²)	6	110.496	110.496 WE
Kompensationsdefizit (biotopbezogen)						**-7.231 WE**

5. Artenschutzfachbeitrag

5.1. Grundlagen und Vorgehensweise

5.1.1. rechtliche Grundlagen

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser

Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

I. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
II. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
III. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
IV. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

5.1.2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Bestandserfassung herangezogen:

- Artdatenabfrage des Landratsamt Nordsachsen als Auszug der MultibaseCS-Datenbank im August 2021 (LRA NORDSACHEN 2021)
- iDA Datenportal des Landes Sachsen (iDA 2022)
- eigene Vor-Ort-Begehungen im März und September 2021

Es wurde eine zusätzliche fachplanerische Potentialabschätzung anhand von Vor-Ort-Begehungen im März und September 2021 und unter Anwendung der Worst-Case-Abschätzung vorgenommen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass wenn günstige Habitatstrukturen vorhanden sind, mit einem Besatz der jeweiligen Tierart zu rechnen ist.

5.1.3. methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes in Sachsen (SMUL, o. J.) sowie an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS 2015) anhand der folgenden 4 Hauptschritte:

1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Bestandserfassung, Lebensraum-Grobfilter, Wirkungsempfindlichkeit) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Dies sind Arten:

- die in Sachsen gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind
- die nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt

- und deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL.

Zur Erfassung der zu prüfenden Artenkulisse werden die Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung planungsrelevanter Arten im Freistaat Thüringen herangezogen.

2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Vorhabengebiet zu erheben. Aufgrund des im Plangebiet vorherrschenden geringen Biotopwerts und dem damit einhergehenden gleichermaßen geringfügig ausfallenden potentiellen Habitatwert (vgl. Kap 2.5 und Kap. 2.6) wird hinsichtlich der einzelarten- und artengruppenbezogenen Bestandserfassung auf eine faunistische Potenzialanalyse mit Worst-Case-Abschätzung oder, sofern vorhanden, auf Datenbestände zu erfassten Artenvorkommen zurückgegriffen. Die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung sind nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

3) Betroffenheitsabschätzung

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen durch die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

4) Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden.

5) Konfliktanalyse/Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt werden.

6) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

5.2. Relevanzprüfung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten und der eigenen Bestandserhebungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw.

deren Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslösen, ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu Artengruppen, deren Vorkommen auszuschließen ist bzw. deren Betroffenheit innerhalb des Untersuchungsraumes zu prüfen ist, sowie zur Begründung der Vorkommenseinschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe	kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Großsäuger	-	**X**	Das Plangebiet befindet sich östlich der Gemeinde Eilenburg und ist im Westen von bebauter Gemeindefläche, im Norden und Osten von Wasser und im Süden von Wald- und Verkehrsflächen umgeben. Es besteht ein Nachweis für das Plangebiet und die umgebenden 50 m für den Fischotter (*Lutra lutra*) aus dem Jahr 2016 (LRA NORDSACHSEN 2021). Eine Gewässernutzung durch semiaquatische Säugetiere (Biber und Fischotter) kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere Vorkommen von Großsäugern (v. a. Wolf) sind aufgrund der Habitatstrukturen und Vorbelastungen ausgeschlossen.
Fledermäuse	-	**X**	Im Plangebiet kann mit einem Vorkommen geschützter Fledermausarten zu rechnen sein, die diese Flächen ausschließlich als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen können. Die gerodeten und zu rodenden Baum- und Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes bieten keinerlei Strukturen (Altbäume mit Spalten/Höhlen), die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten. Lt. Messtischblattquadrant (MTB-Q) 4645-4 (LFULG, 2022) können einige Fledermausarten im und um das Plangebiet herum vorkommen.
Kleinsäuger	**X**	-	Für das Plangebiet wird kein Vorkommen streng geschützter Kleinsäuger (Feldhamster, Haselmaus) angenommen und ist entsprechend des MTB-Q auch nicht zu erwarten. Es ist durch seine räumliche Lage innerhalb der Stadt anthropogen überprägt und bietet keine Habitatstrukturen für Feldhamster oder Haselmaus. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.
Amphibien	-	**X**	Das potentielle Vorhandensein von Amphibien (u. a. Kreuzkröte, Laubfrosch, Wechselkröte) kann auf Basis von Nachweisen innerhalb des Messtischblattquadranten und unter Einbezug der örtlichen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Datenauskunft (LRA NORDSACHSEN 2021) liegen innerhalb des UR und den angrenzenden 50 m Nachweise für Erdkröte (*Bufo bufo*), Kreuzkröte (*Epidalia calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Nördlicher Kammmolch (*Truturus cristatus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. Esculentus*) und Wechselkröte (*Bufotes virides*) aus den Jahren 2000-2009 vor. Wanderrouten zwischen der Mulde und dem Kiessee können aufgrund der Barrierewirkung der Siedlungs- und Verkehrsstrukturen ausgeschlossen werden.

Artengruppe	kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Reptilien	**X**	-	Die Waldfläche im Süden des Plangebietes bietet für artenschutzrechtlich relevante Reptilien keine geeigneten Habitate. Durch die bereits bestehende Nutzung als Zeltwiese im Norden des Plangebietes, kann ein etablierter Bestand einer Zauneidechsenpopulation oder anderer artenschutzrechtlich relevanter Reptilien auf den Wiesenflächen ebenfalls ausgeschlossen werden. Durch die vorhandene Straße und Parkplätze ist zudem von Störungen durch regelmäßigen Verkehr auszugehen. Zusätzlich sind innerhalb der Fläche Katzen gesichtet worden, die als Prädatoren fungieren. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann durch das große Störpotenzial des Umfeldes sowie der isolierten und nur kleinräumig vorhandenen, potentiellen Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem bestehen gemäß Datenauskunft (LRA NORDSACHSEN 2021) für das UR und den angrenzenden 50 m keine Nachweise streng geschützter Reptilien.
Schmetterlinge	**X**	-	Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen (ruderale Vegetationsbestände unterschiedlicher Ausprägung) mit Futterpflanzen für Raupen und Schmetterlinge und schützenden Gehölzbeständen sind Vorkommen von Schmetterlingen unterschiedlicher Arten möglich. Aufgrund der intensiven Nutzung des Bestandsgrüns und fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten allerdings ausgeschlossen werden.
Libellen	**X**	-	An der Kiesgrube Eilenburg ist mit Vorkommen verschiedener Libellenarten auszugehen. Von den acht gemäß FH-Richtlinie und gemäß BNatSchG streng geschützten Libellen bietet das Gewässer Habitatpotential für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), wobei konkret im Plangebiet diese Habitatvoraussetzungen nicht vorliegen (störungsfreie Bereiche, Bestände von Unterwasserpflanzen, Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände). Gemäß Datenauskunft (LRA NORDSACHSEN 2021) gibt es für den UR und die angrenzenden 50 m keine Nachweise streng geschützter Libellenarten.
Käfer	**X**	-	Potenziell (gem. Abfrage des MTB-Q 4645-4, LFULG, 2020) ist ein Vorkommen geschützter, insbesondere xylobionter Käferarten möglich. Die bereits beseitigten und zu rodenden Gehölzstrukturen bieten allerdings kein Lebensraumpotential für streng geschützte xylobionte Käferarten. Für den nach Anhang IV der FFH-RL geschützten wassergebundenen Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) bietet die Kiesgrube Eilenburg im Plangebiet keine ausreichenden Habitatstrukturen (nährstoffarme Stillgewässer, ausgedehnte Flachwasserzonen).
Fische	**X**	-	Für die Kiesgrube Eilenburg liegen Nachweise diverser Fischarten vor, u. a. für Hecht (*Esox lucius*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*), Plötze (*Rutilus rutilus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) und Ukelei (*Alburnus alburnus*). Für das Vorkommen streng geschützter Fischarten gibt es keine Nachweise in der Kiesgrube Eilenburg und dem Plangebiet selbst.

Artengruppe	kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Weichtiere	**X**	-	Ein Vorkommen streng geschützter Weichtiere (insbes. Muscheln und Egel) ist aufgrund der Uferstrukturen und der Gewässerqualität der Kiesgrube Eilenburg nicht anzunehmen. Gemäß Datenauskunft (LRA NORDSACHSEN, 2021) bestehen für das UR und die angrenzenden 50 m keine Nachweise streng geschützter Weichtiere. Eine Vorkommenabfrage mittels MTB-Q (LFULG, 2020) ergab Vorkommen der Bachmuschel, welche jedoch ausschließlich innerhalb von Fließgewässern, und somit nicht innerhalb des Plangebietes vorkommt.
Vögel	-	**X**	Die bereits beseitigten und noch vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet schließen insbesondere ein Vorkommen ubiquitärer, störungsunempfindlicher Arten (Freibrüter) nicht aus. Bodenbrüter sind aufgrund der Siedlungsnähe und dem damit verbundenem Prädationsdruck durch Haustiere sowie dem Lärm und regelmäßigen Begängnis der Fläche nicht zu erwarten. Eine Nutzung der Kiesgrube Eilenburg durch wassergebundene Vogelarten ist zudem nicht auszuschließen. Die Datenauskunft (LRA Nordsachsen 2021) ergab Nachweise von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Silberreiher (*Egretta alba*) als Arten mit Schutz nach Anhang I der VS-RL im Plangebiet und den angrenzenden 50 m.
Farn- und Blütenpflanzen	**X**	-	Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten wurden bei der Vor-Ort-Begehung nicht festgestellt und sind auch nicht bekannt. Eine Vorkommenabfrage mittels MTB-Q (LFULG, 2021) und die Datenabfrage beim LRA Nordsachsen im Jahr 2021 ergab keinerlei Vorkommen geschützter Farn- und Blütenpflanzen.

5.3. Bestandsaufnahme relevanter Arten

5.3.1. Säugetiere

Semiaquatische Säugetiere

Das Vorhandensein von Biber- und Fischotterbauten im Plangebiet konnte nach der Begehung durch das Büro Knoblich im März und September 2021 ausgeschlossen werden. Eine zeitweise Nutzung der Gewässer- und Uferstrukturen zur Jagd und zeitweiligen Aufenthalt ist möglich.

Fledermäuse

Das Vorkommen wasser-, gehölz-, aber auch siedlungsgebundener Fledermausarten ist nicht auszuschließen, da das Plangebiet in weiten Teilen von Wasserflächen und Gehölzflächen eingenommen wird und die Siedlungsbereiche von Eilenburg in ca. 250 m Entfernung angrenzen.

Da Fledermäuse selbst keine Quartiere zum Überwintern bauen können, sind sie auf die Tätigkeit der Primärnutzer von Höhlen, wie den Spechten angewiesen. In der Regel beginnt der Specht mit dem Schlagen der primären Höhlen erst bei einem Stammdurchmesser von mindestens 250 mm. Nach einiger Zeit beginnen die Faulungen von Holz innerhalb der Höhle durch zersetzende Organismen. In der Regel sind es diese Faulungsprozesse, die geeignete, sekundär ausgeformte Höhlen entstehen lassen. Je nach Holzart können diese Prozesse

mehrere Jahrzehnte dauern (mind. 50 Jahre), ehe eine Höhle für Fledermäuse geeignet ist (BINNER 2012). In den Wald- und Gehölzflächen, die potentiell gerodet werden, können Spalten- und Höhlenquartiere als Sommer- oder Winterquartiere aufgrund des niedrigen Baumalters und dem damit verbundenen geringen Totholzanteil und Quartierpotential ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebiets diverser Fledermausarten als Jagdhabitat, insbesondere aufgrund des reichen Vorhandenseins von Insekten entlang der Uferkante, ist jedoch anzunehmen.

5.3.2. Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund des Stillgewässers der Kiesgrube Eilenburg nicht ausgeschlossen werden. Uferbereiche mit ausreichend Deckung können als Landlebensräume dienen. Die Gehölzflächen können zudem als Winterquartiere genutzt werden. Potentielle Vorkommen beschränken sich auf die Flächen außerhalb der aktuellen Camping-, Rudersport- und Verkehrsnutzung, die weite Teile des Plangebiets einnehmen.

Gemäß Datenauskunft (LRA NORDSACHSEN 2021) liegen innerhalb des UR und den angrenzenden 50 m Nachweise für Kreuzkröte (*Epidalia calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Nördlicher Kammmolch (*Truturus cristatus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. Esculentus)* und Wechselkröte (*Bufotes virides*) aus den Jahren 2000-2009 vor.

Aufgrund der Habitatbedingungen der Uferbereiche und des Gewässers im Plangebiet können Vorkommen des Nördlichen Kammmolches und Teichfrosch ausgeschlossen werden.

5.3.3. Vögel

Da sich der Geltungsbereich des Plangebietes vorwiegend im Bereich eines Stillgewässers mit dazugehörigen, teils bewaldeten Uferbereichen im Kontext eines Freizeit- und Erholungszentrums und anschließender Siedlungsstrukturen befindet, sind im Folgenden maßgeblich gewässer- und gehölzbezogene Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel zu betrachten.

Die Datenabfrage ergab den Nachweis von Brutvögeln und Nahrungsgästen von wassergebundenen Arten (u. a. Silberreiher, Blässhuhn, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kurzschnabelgans und diverse Entenarten) und Gehölzbrütern bzw. der von Halboffenlandschaften (Amsel, Beutelmeise, Buchfink, Girlitz, Misteldrossel, Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp) (LRA NORDSACHSEN 2021). Weitere ubiquitäre Brutvögel der o. g. Gilden und zeitweilige Nutzung des Plangebiets und der umgebenden Flächen durch Nahrungsgäste sind anzunehmen. Als nachgewiesene wertgebende Art ist der Eisvogel (*Alcedo atthis*) zu nennen (LRA NORDSACHSEN 2021), der Bruthöhlen in Abbruchkanten an Gewässerufern anlegt, die im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden sind.

Somit bestehen aufgrund der anthropogen geprägten Lebensraumstrukturen und vorhandenen Beeinträchtigungen bzw. Störwirkungen durch die Freizeitnutzung (Wassersport und Camping) sowie Siedlungs- und Verkehrsstrukturen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend lediglich Nachweise von Vogelarten mit relativ häufigen Vorkommen und geringer Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Die Wiesenflächen besitzen aufgrund der bestehenden Nutzungen keine Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel. Da die Störungen auch auf die südlich an das Plangebiet angrenzenden Wald- und Ufer(vegetations)strukturen wirken, besitzen auch diese als Brutplatz für störungsempfindliche Vogelarten nur eine eingeschränkte Bedeutung.

Zug- und Rastvogelvorkommen (z. B. Wasservögel, u. a. Gänse) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungsnähe und dem Fehlen störungsarmer Räume ist jedoch nicht mit einem hohen Aufkommen von Zug- und Rastvögeln zu rechnen.

5.4. Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.4.1. artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren von potenziellen Bauvorhaben im Plangebiet, die im Zusammenhang mit dem aufzustellenden B-Plan stehen und eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bewirken können. Die möglichen Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkungen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können.

Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant:

Tab. 8: artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Wirkfaktor	bau-bedingt	anlage-bedingt	betriebs-bedingt	potenzielle Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	-	X	-	Lebensraum- bzw. Habitatverlust; Tötung von Einzelindividuen bzw. Entwicklungsformen
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	X	Tötung von Einzelindividuen bzw. Entwicklungsformen; Störung, Scheuchwirkung, evtl. Aufgabe von Habitaten
Lärmimmissionen	X	-	(X)	Störung, Scheuchwirkung, evtl. Aufgabe von Habitaten
Lichtimmissionen	X	-	(X)	
Erschütterungen	X	-	-	
Bodenverdichtung	X	X	X	

(X) = keine Gegenüber dem Ist-Zustand signifikante Zunahme des Wirkfaktors

5.4.2. artspezifische Betroffenheit

5.4.2.1. Säugetiere (Fledermäuse)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen von Fledermäusen mit (Bau-)Fahrzeugen werden generell ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass die Fahrzeuge überwiegend bei Tageslicht benutzt werden und Geschwindigkeiten von 50 km/h im Bereich des Baufeldes nicht überschreiten (Maximalwert, i. d. R. weit weniger). Die Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) sichert zudem ab, dass die Bauarbeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. bei Tageslicht stattfinden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen bei Jagdflügen innerhalb des Plangebiets kann somit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen

Eine baubedingte erhebliche Störung der im Plangebiet jagenden Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden (Bauzeitenregelung – $V_{AFB}1$). Anlagebedingt

ergeben sich keine erheblichen Störungen, da ausreichend Wasser, Grün- und Gehölzflächen innerhalb des Plangebiets erhalten bleiben bzw. unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, die ebenfalls als Jagdhabitat genutzt werden können.

Eine erhebliche Zunahme betriebsbedingter Störungen ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet und die angrenzenden Landflächen bereits im Ist-Zustand genutzt werden und anthropogen vorbelastet sind. Da im Plangebiet potentiell nur ubiquitäre Arten vorkommen, sind diese an Störwirkungen, die von Siedlungen ausgehen (Lärm und Licht) bereits gewöhnt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Bäume oder Gehölze mit Eignung als Sommer- oder Winterquartier sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheiten ergeben sich für das Schädigungsverbot somit nicht.

5.4.2.2. semiaquatische Säugetiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren
Bau- und betriebsbedingte Kollisionen von semiaquatischen Säugetieren mit (Bau-)Fahrzeugen werden generell ausgeschlossen, da aufgrund der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) abgesichert wird, dass die Bauarbeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann somit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen
Eine baubedingte erhebliche Störung ist nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten tagsüber stattfinden (Bauzeitenregelung – $V_{AFB}1$). Eine erhebliche Zunahme betriebsbedingter Störungen ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet und die angrenzenden Landflächen bereits im Ist-Zustand genutzt werden und anthropogen vorbelastet sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Quartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheiten ergeben sich für das Schädigungsverbot somit nicht.

Tab. 9: Betroffenheit von Säugetieren im UR

Art	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Fledermäuse	-	-	-
Semiaquatische Säugetiere (Fischotter, Biber)	-	-	-

5.4.2.3. Amphibien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren
Baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Verletzung oder Tötung von Amphibien bei Rodung der Gehölze und Waldflächen im Uferbereich sind nicht auszuschließen. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen von überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien mit

(Bau)Fahrzeugen werden generell ausgeschlossen, da aufgrund der Bauzeitenregelung ($V_{AFB}1$) abgesichert wird, dass die Bauarbeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen
Optische Reize durch Bewegungen sowie Schallemissionen sind für Amphibien nicht relevant. Auch die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Erschütterungen lösen gegenüber dem Ist-Zustand keine erhebliche Störung auf die Amphibien im UR aus, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einhergehen würde. Eine Gefährdung der lokalen Amphibienpopulationen kann damit ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Eingriffe in die Fortpflanzungsstätten von Amphibien bei Rodung von Gehölz- und Waldflächen sind potentiell möglich.

Durch Errichtung schwimmender Ferienhäuser auf dem Wasser ist kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zu erwarten, da diese nicht an offene Wasserflächen gebunden sind.

Tab. 10: Betroffenheit von Amphibien im UR

Art	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)	X	-	X
Laubfrosch (*Hyla arborea*)	X	-	X
Wechselkröte (*Bufo viridis*)	X	-	X

5.4.2.4. Vögel

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Verletzung oder Tötung von Tieren
Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von fluchtunfähigen Jungvögeln in den Gehölz- und Waldbeständen bei möglicher Rodung innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-30.09.) kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ergibt sich keine Betroffenheit hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für gehölzbrütende Arten sowie Zug- und Rastvögel, auch bei der Errichtung von schwimmenden Ferienhäusern.

Betriebsbedingte Gehölzrodungs- oder Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Erholungsnutzungen haben außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG). Ein gegenüber dem Ist-Zustand signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die (weitere) Nutzung des Rudersportvereins, dem Kurzzeitcamping oder dem Ferienhausbetrieb kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – erhebliche Störungen
Bei baulicher Umsetzung der planerischen Festsetzungen im SO WS und SO FH1 und 2 sind zeitlich begrenzte Lärmentwicklungen zu erwarten, die durch einen höheren Anteil an starken, kurzzeitigen Schallereignissen gegenüber der gegenwärtigen Nutzung gekennzeichnet sind, welche wiederum zu einer erhöhten Reizwirkung auf störungsempfindliche Brutvogelarten führen kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die zu erwartenden und damit möglicherweise betroffenen Brutvögel an plötzlich und unregelmäßig auftretende Störungen

innerhalb bewohnter/zur wassergebundenen Erholung genutzter Gebiete gewöhnt sein dürften und entsprechend flexibel reagieren können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen von gehölzbrütenden Vogelarten sowie Zug- und Rastvögeln bei Umsetzung der geplanten landseitigen Bebauung und Nutzung sind vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nutzungen auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen durch die schwimmenden Ferienhäuser am südöstlichen Ufer sind aufgrund der Nähe zu den bestehenden Belastungen der Uferbereiche als nicht signifikant erhöht zu werten, sodass erhebliche Störungen nicht gegeben sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln in den Gehölz- und Waldbeständen bei möglicher Rodung kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten von Zug- und Rastvögeln auf den Wasserflächen im Plangebiet kann aufgrund der vorhandenen Störkulisse ausgeschlossen werden.

Tab. 11: Betroffenheit von Brutvögeln der Gebüsche/Hecken und Brachen (Halboffenlandschaft) und Zug- und Rastvögel im UR

Artengruppe	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Gebüsche/Hecken und Brachen (Halboffenlandschaft)	X	-	X
Zug- und Rastvögel	-	-	-

5.5. Konfliktanalyse

Nachfolgend werden das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Baumaßnahmen benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darstellen können. Hierbei werden die in Kap. 5.5 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

5.5.1. Artenschutzrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.

$V_{AFB}1$ Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von boden- und schilfbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 31. August und 1. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 31. August und 1. März nicht möglich, ist die Maßnahme **$V_{AFB}2$** umzusetzen.

Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z. B. ruhende und schlafende Zug- und Rastvögel, Fledermausarten, semiaquatische Arten) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu begrenzen.

Die Umsetzung der Maßnahme dient der Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von boden- und schilfbrütenden Vogelarten bzw. dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten.

$V_{AFB}2$ Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus bautechnischen oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung der **$V_{AFB}1$**-Maßnahme nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 1. März und 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden sowie die im Wirkungsbereich des Vorhabens umliegenden Wald-, Gehölz- und Uferflächen durch fachkundiges Personal auf ein Vorkommen streng geschützter Tierarten zu kontrollieren. Die an den Maßnahmen beteiligten Firmen sind im Vorfeld durch die öBB einzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von ufer- und gehölzbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich bzw. im Wirkbereich des Vorhabens befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z. B. Schaffung von Ersatzhabitaten) mit der zuständigen UNB abzustimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde freigegeben werden.

$V_{AFB}3$ Amphibienschutz

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung von Gebäuden während der Aktivitätszeit der Amphibien zwischen 1. März und 31. Mai sind die Baufelder vorab der Durchführung von Arbeiten durch eine geeignete Fachkraft auf evtl. Vorkommen abzusuchen. Falls Nachweise erbracht werden, sind die Bereiche durch Amphibienschutzzäune zu umgrenzen, um das Einwandern in die Baufelder zu vermeiden. In den Baufeldern vorkommende Amphibien sind durch einseitige Querungshilfen für Amphibien passierbar zu machen (aus dem Baufeld in die angrenzenden Bereiche) oder abzusammeln und an geeigneter Stelle in den angrenzenden, nicht zu rodenden Waldflächen oder Uferbereichen umzusetzen. Geeignete Flächen sind vorab des Baubeginns mit der beauftragten öBB zu konkretisieren.

Die Maßnahme ist durch eine qualifizierte Fachkraft hinsichtlich Arten-/Biotopschutz zu begleiten (öBB). Die an den Maßnahmen beteiligten Firmen sind im Vorfeld durch die öBB einzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ergeben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen von geschützten Arten ist in Abstimmung mit der UNB das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Der konkrete Verlauf eines evtl. erforderlichen Amphibienschutzzauns ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund fehlender Informationen zum konkreten Baufeld und Vorkommen nicht möglich und muss vorab Baubeginn mit der beauftragten öBB zu konkretisieren.

Anforderungen zur Ausführung und Umsetzung:

- Höhe: mindestens **50 cm** hoch
- Material: Verwendung hochfester PVC-Lkw-Plane ca. 680g/m²
- Senkrechte und faltenfreie Errichtung,
- Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke
- Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden oder Anschüttung mit Sand als Schutz vor Unterwanderung
- Kein großflächiger Bodenaushub bei Zaunsetzung
- Nutzung von Spaten (kein Einsatz von schweren Maschinen)
- Vollständige Schließung des Zauns und tägliches Öffnen und Schließen zur Durchführung der Bauarbeiten
- **Anbringung einseitiger Querungshilfen** vom Zauninneren nach außen aus Eimern (Zauninneres) und Röhren/Rampen (Zaunaußenseite) (vgl. Abb. 23)
- funktionstüchtiger Zaunerhalt bis zum Abschluss der Bauaktivitäten
- Abnahme der Funktionalität durch öBB

Das potentielle Vorhandensein der in Tab. 10 genannten Amphibienarten kann auf Basis von Nachweisen innerhalb des Messtischblattquadranten und unter Einbezug der örtlichen Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb folgt die Maßnahme $V_{AFB}3$ dem Vorsorgeprinzip. Demnach ist für den Fall eines Auffindens im Rahmen der Kontrolle ein Umsetzen der Individuen in benachbarte Bereiche mit gleicher oder besserer Habitatausstattung vorzusehen. Mit der Umsetzung dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kann das Tötungsrisiko für Amphibien ausgeschlossen werden.

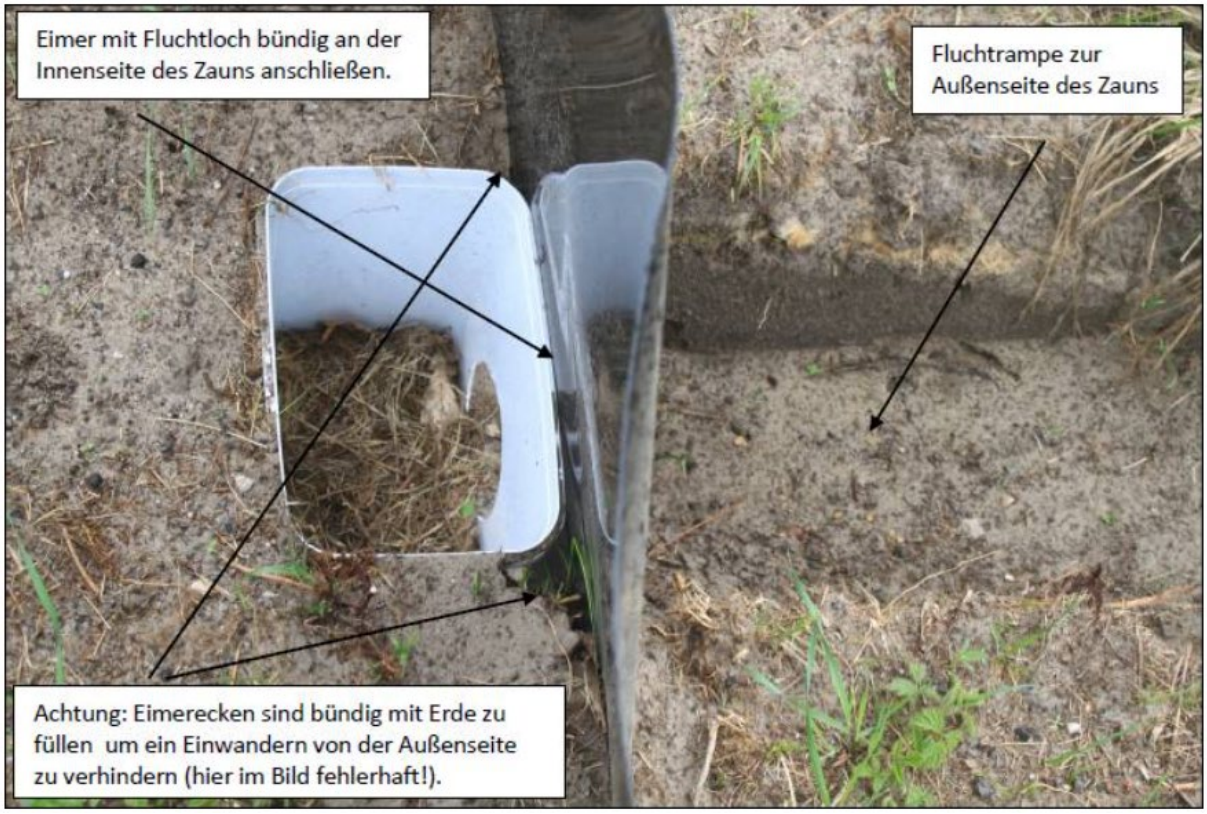

Abb. 23: Prinzip und Aufbau einseitiger Querungshilfen an Zäunen für Amphibien und Reptilien

5.5.2. Formblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

ökologische Gruppe: Amphibien

nachgewiesen Arten: Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ **Anhang IV FFH-RL**
☒ **streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**

☒	Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustands in Sachsen	
		☐	sehr gut
☒	Rote Liste Sachsen	☒	gut
		☒	mittel bis schlecht
		☐	keine Angabe/unbekannt

Kurzbeschreibung Lebensraumansprüche, Ökologie und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche

Die Kreuzkröte präferiert trocken-warme Landhabitate, die von einer sehr spärlichen Vegetationsbedeckung gekennzeichnet sind. In diesem Zusammenhang erschließt die Spezies als Sommerlebensraum überwiegend flache, vegetationsfreie und sich schnell erwärmende Sekundärlebensräume (z. B. Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Ruderalflächen), aber auch Ackerflächen, Böschungen, Wiesen, Heidegebiete und Magerrasenstandorte.

Der Laubfrosch besiedelt im mitteleuropäischen Raum insbesondere grundwassernahe Biotope in reich strukturierten Landschaftsausschnitten in klimatisch begünstigten Lagen. Zur Laichablage dienen flachgründige Stillgewässer aller Art (z. B. Weiher, Teiche, Tümpel, Randbereiche von Flachseen, temporäre Kleinstgewässer, u. ä.), die meist von einer ausgeprägten Wasser- und Ufervegetation gegliedert werden und durch eine hohe solare Einstrahlung charakterisiert sind.

Die Wechselkröte bevorzugt in Mitteleuropa v. a. Sekundärlebensräume (z. B. Ruderalflächen, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Industriebrachen, Ackerareale etc.), wobei Laichgewässer als wichtiges Ausstattungsmerkmal nicht fehlen dürfen.

Biologie/Ökologie

Die Kreuzkröte überwintert meist im Sommerlebensraum, wo sie in ca. 50 cm Bodentiefe den Winter überdauert. Die Paarungs- und Laichperiode erstreckt sich von April bis August. Die Art weist hinsichtlich der Besiedlung neuer Habitate (z. B. Sandgruben) ein hohes Ausbreitungspotenzial mit Dispersionsdistanzen von 3-5 km auf (GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. 2015).

Die Wanderungsphase des Laubfroschs aus den Winterlebensräumen zu den Laichgewässern ereignet sich im Zeitraum Ende März bis Ende April. Das Maximum der Laichaktivität datiert sich auf das Zeitfenster Mitte April und Mitte Mai. Spätestens im Juli endet die Paarungszeit. Die Abwanderung der Jungtiere aus den Laichgewässern wird i. d. R. im August abgeschlossen. Im Oktober und November erfolgt das Aufsuchen der Winterquartiere.

Die Wechselkröte überwintert an Land in frostfreien Rückzugsräumen (Spalten, Risse im Erdboden, Verstecke unter Steinen, Nagerbauten etc.). Bei günstigen Witterungsbedingungen kann die Aktivität bereits im frühen März einsetzen. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von April bis Mitte Juni. Die ersten Jungtiere sind bereits ab Juni zu beobachten und halten sich noch längere Zeit in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer auf. Die Winterrefugien werden spätestens Ende Oktober besetzt.

Empfindlichkeit/Gefährdungen

Bei allen Amphibienarten zählen zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen Gewässerbaumaßnahmen, Verlust bzw. Veränderung von Sekundärlebensräumen wie Abbaustellen oder Industriebrachen, durch Rekultivierung stillgelegter Flächen (Verfüllung, Aufforstung), fortschreitende natürliche Sukzession nach Nutzungsaufgabe, Intensivierung der Abbauaktivitäten, Intensivierung der Landwirtschaft, Zerschneidung der besiedelten und potenziellen Lebensräume, Inwertsetzung/ Bebauung von Ruderalflächen/-standorten sowie Freizeitnutzung in den artspezifischen Lebensräumen (z. B. Motocross, Angelsport, Badeaktivitäten).

ökologische Gruppe: Amphibien

nachgewiesen Arten: Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ **Anhang IV FFH-RL**
☒ **streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**

***Erhaltungszustand (langfristiger Trend) in* Sachsen**

Kreuzkröte, Laubfrosch und Wechselkröte:

☒ (-) Rückgang ☐ (=) stabil ☐ (+) Zunahme ☐ unbekannt/ausgestorben

Quellen: GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015)

Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)
☒ nachgewiesen
☒ potentiell möglich

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
gemäß UB vorgesehen ☒
im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags zu entwickeln ☒

$V_{AFB}2$ Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
$V_{AFB}3$ Vermeidungsmaßnahme Amphibienschutz

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Amphibien in den Gehölz- und Waldbeständen durch mögliche Rodungen und während der Wanderungszeiten durch den Baustellenverkehr kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}3$ ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und Absammeln bzw. Umsetzen außerhalb der Baufelder erreicht werden.

Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Unter Beachtung der gegenwärtigen Nutzungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen von Amphibien auszuschließen.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ **nein**

Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da in die Kiesgrube Eilenburg baubedingt vermutlich nicht oder nur auf bereits vorbelasteten Bereichen eingegriffen wird.
Als Winterhabitate werden häufig Gehölzbiotope aufgesucht. Beeinträchtigungen können durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und Absammeln bzw. Umsetzen außerhalb der Baufelder im Rahmen der Maßnahme $V_{AFB}3$ erreicht werden.
Durch die in der Umgebung vorhandenen Wasser-, Wald- und Gehölzflächen bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

ökologische Gruppe: Amphibien **nachgewiesen Arten:** Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ **Anhang IV FFH-RL** ☒ **streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**		
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt	☐ ja	☒ **nein**
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	☐ ja	☒ **nein**

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
- ☒ zur Vermeidung
- ☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
- ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
- ☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind
- ☐ sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt

ökologische Gruppe/Gilde: Gebüsche/Hecken und Brachen (Halboffenlandschaft)

stellvertretende Leitart: Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ **Anhang IV FFH-RL**
☒ **europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL**
☐ **europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL**
☒ **streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**

☐	Rote Liste Deutschland	Einstufung des Erhaltungszustands in Sachsen	
		☐	sehr gut
		☒	gut
☐	Rote Liste Sachsen	☐	mittel bis schlecht
		☐	keine Angabe/unbekannt

Kurzbeschreibung Lebensraumansprüche, Ökologie und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche

Das Rotkehlchen lebt ursprünglich in Auwäldern, Laub-, Misch- und Nadelwäldern, sofern die Krautschicht nicht zu dicht und eine reichhaltige Bodenfauna vorhanden ist. Es ist auch im Gebüsch, in Hecken und im Unterholz zu finden. Häufig lebt es in einem wassernahen Gebiet. Das Rotkehlchen zieht schattige und relativ feuchte Gebiete trockenen und heißen Arealen vor.

Biologie/Ökologie

Zugverhalten:	Standvogel
Brutzeit (Hauptzeit):	März-Juli
Jahresbruten:	1
Brutverhalten:	Boden- und Höhlenbrüter, z. B. an Böschungen, im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen
Nahrung:	Pflanzenteile, Sämereien, Würmer, tlw. Insekten u. Spinnen

Empfindlichkeit/Gefährdungen

Die Hauptgefährdungsursachen ist die Zerstörung des Lebensraums durch Intensivierung der Landwirtschaft, der Flurbereinigung und der zunehmenden Verbauung.

Brutbestandssituation in Sachsen Stand 2015: 180.000 BP

Quellen: FLADE, M. (1994), BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012), GRÜNBERG ET AL. (2015), LFULG (2017)

Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)
☒ nachgewiesen (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitbeobachtung)
☐ potentiell möglich

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
gemäß UB vorgesehen ☒
im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags zu entwickeln ☒

$V_{AFB}1$	Bauzeitenregelung
$V_{AFB}2$	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
$V_{AFB}3$	Vermeidungsmaßnahme Amphibienschutz

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Brutvögeln in den Gehölz- und Waldbeständen durch mögliche Rodungen kann bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme $V_{AFB}1$ ausgeschlossen werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist vor Baubeginn

ökologische Gruppe/Gilde: Gebüsche/Hecken und Brachen (Halboffenlandschaft)

stellvertretende Leitart: Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ **Anhang IV FFH-RL**
☒ **europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL**
☐ **europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL**
☒ **streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**

eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche durchzuführen. Erst nach artenschutzrechtlicher Freigabe der Fläche kann mit dem Bau begonnen werden, sofern keine Artnachweise oder Nachweise von Lebensstätten geführt werden konnten (vgl. $V_{AFB}2$). Bei Reproduktionsnachweisen ist mit dem Baubeginn bis zum Abschluss der jeweiligen Reproduktionsphase abzuwarten.

Direkte Verluste der Avifauna durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch hier keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Tiere vor.

Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Unter Beachtung der gegenwärtigen Nutzungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen von Gehölzbrütenden Arten auszuschließen.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ☐ ja ☒ **nein**

Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln in den Gehölz- und Waldbeständen bei möglicher Rodung kann mit Umsetzung der Maßnahmen $V_{AFB}1$ und $V_{AFB}2$ vermieden werden und sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzgebundener Vogelarten innerhalb der Hauptreproduktionszeit beschädigt oder zerstört werden. Durch die in der Umgebung vorhandenen Waldflächen bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt ☐ ja ☒ **nein**

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ☐ ja ☒ **nein**

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen
☒ zur Vermeidung
☐ zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen
☒ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
☐ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind

ökologische Gruppe/Gilde: Gebüsche/Hecken und Brachen (Halboffenlandschaft) **stellvertretende Leitart: Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)**	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐	**Anhang IV FFH-RL**
☒	**europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL**
☐	**europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL**
☒	**streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV**
☐	sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt

5.6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-/Verringerungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeidbar ist.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

6. zusätzliche Angaben

6.1. Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung
Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmalen etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

6.2. sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Bebauung mit den zugehörigen Verkehrsflächen bauübliche Abfälle (z. B. Verpackungen, Reststoffe von Baustoffen, Bodenaushub) anfallen. Diese sind durch die bauausführenden Firmen selbst vom Gelände zu verbringen und einer fach- und umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Dies entspricht der gesetzlichen Grundpflicht nach § 15 Abs. 1 KrWG. Dabei sind Abfälle stets so zu entsorgen, dass keine Beeinträchtigungen der Umweltbelange hervorgerufen werden (§ 15 Abs. 2 KrWG). Eine Zuwiderhandlung der ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung von Abfällen entspricht gem. § 69 KrWG einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bestraft wird.

Die Abfallentsorgung der betriebsbedingt anfallenden Abfälle obliegt der Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen. Die Entsorgung erfolgt auf öffentlichen Straßen und Wegen. Die Erreichbarkeit des Plangebiets ist durch die Straße „Am See“ als öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass bau-, anlage- oder betriebsbedingt Abfälle entstehen, die eine gesundheitliche oder umweltschädigende Wirkung erzeugen können. Falls größere Mengen oder gefährliche Stoffe zu entsorgen sind, hat das jeweilige Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß entsorgt werden.

6.3. Nutzung erneuerbarer Energien

Bei einer Gebäudeplanung ist die mögliche Nutzung erneuerbarer Energien (regenerative Energiesysteme wie energieeffiziente Bauweise, Nutzung von Solarenergie, Geothermie, Nahwärme) in das Gebäudekonzept einzubeziehen. Die Anforderungen daran werden im Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt.

6.4. Immissionsschutz

Bei Vorhabenumsetzung werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG (Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen) verursacht.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential sind die Hinweise zur Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) in der Anlage des „LAI - Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 24.03.2020) zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Belästigungen durch Rauchgas wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) – insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 – hingewiesen. So muss z. B. die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen.

6.5. Strahlenschutz

Das Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche des Altlastenkatasters des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es sind keine Anhaltspunkte über radioaktive Ablagerungen in der Region bekannt.

6.6. Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Durch den Bebauungsplan sollen die Möglichkeiten zur erweiterten Nutzung von Flächen für Freizeit und Erholung geschaffen werden. Nachfolgend werden bau-, anlage- und betriebsbedingte (potenzielle) Unfallrisiken erläutert. Insgesamt ist auszuschließen, dass durch den geplanten Bebauungsplan eine potenzielle Erhöhung der Risiken für den Menschen entsteht.

Mit dem Eintreten eventueller Katastrophen muss nicht gerechnet werden. Ob bau- und betriebsbedingt schwer gesundheits- oder umweltschädigenden Stoffe verwendet werden, kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind generell die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die geltenden Normen und Richtlinien (z. B. DIN 18300 Erdarbeiten) einzuhalten. Die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind somit abschätzbar und werden als gering erachtet.

Einwirkungen von außen

Störfallbetriebe
In ca. 1,2 km nordöstlicher Entfernung befindet sich der Kiessandtagebau Sprotta, der gemäß 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) als Störfallbetrieb der unteren Klasse einzustufen ist.

Bei einem Störfall austretende bzw. entstehende Stoffe können in unterschiedlichem Maß Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt auslösen. Ursachen für einen Störfall können technische Probleme, Unfälle oder ein Brand sein.

Starkregenereignisse/Hochwasser
Daten zum Starkregenpotential und zu Starkregenereignissen liegen nicht vor. Grundsätzlich ist aufgrund des Klimawandels eine Zunahme von Starkregenereignissen wahrscheinlich.

Potenzielle schwere Unfälle und Katastrophen könnten eventuell durch (bedeutende) Hochwasserereignisse entstehen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Hochwassergefahrenfläche (LFULG, 2021) und von Überschwemmungsgebieten, sodass eine Überschwemmung des Geltungsbereiches, auch aufgrund von Starkregenereignissen, ausgeschlossen werden kann.

Geogene Naturgefahren
Da das Bauvorhaben in einem Tagebaugebiet und nicht in einem Bergbaugebiet liegt, sind Risiken durch das Absacken von Geländestrukturen auszuschließen.

Aufgrund der Topographie der Umgebung des Geltungsbereiches ist nicht mit Steinschlägen, Muren oder anderen derartigen Gefahren zu rechnen. Deshalb ist insgesamt nicht von Risiken, ausgehend von geogenen Naturgefahren auszugehen.

Gefahrguttransporte
Es liegen aktuell keine Erkenntnisse zu regelmäßigen Gefahrguttransporten in der Umgebung des Plangebietes vor.

Kampfmittel
Es liegen keine Erkenntnisse zum Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet vor.

Auswirkungen des Gebiets auf die Umgebung

Um Gefahren durch Brände soweit wie möglich entgegen zu wirken, sind bereits vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Brandschutz zu verwirklichen. Die §§ 3 und 14 SächsBO geben hierzu Vorgaben zur Errichtung baulicher Anlagen. In § 5 SächsBO wird die Erstellung von Zufahrten für Löschfahrzeuge erörtert. Zusätzlich ist die DIN 14090 bzw. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Angaben zu technischen Bestimmungen zu beachten. Hinweise zur Löschwasserversorgung sind zudem in der Begründung des vorliegenden Bebauungsplans aufgeführt.

Ausgehend von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Risiken für die Umgebung angenommen.

7. Waldumwandlungsverfahren

Für Waldumwandlungen im Rahmen eines Bauleitplanes ist ein zweistufiges Genehmigungsverfahren vorgeschrieben, das für den vorliegenden Bebauungsplan erforderlich wird.

In der Vorprüfungsphase stellt die untere Forstbehörde fest, ob Wald betroffen ist und es erfolgen Abstimmungen zur Genehmigungsfähigkeit einer erforderlichen Waldumwandlung. Nach erfolgtem Abwägungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung wird zunächst eine Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG beantragt.

In der 2. Stufe erfolgt die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG, die vom Waldeigentümer formlos bei der Forstbehörde zu beantragen ist.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das von Wiesenflächen (Zeltwiese) im Norden und einem lockeren Waldrand eines Laubholzforstes im Süden geprägte, ca. 7,6 ha große Plangebiet am nördlichen Rand des Ortsteils Sprotta-Siedlung der Gemeinde Doberschütz sowie am östlichen Rand der Stadt Eilenburg wird durch die Aufstellung des B-Plans „FEZ Eilenburg“ die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die weitere Nutzung und Entwicklung des FEZ Eilenburg geschaffen.

Geplant ist eine Erweiterung des vorhandenen FEZ. Der Bebauungsplan „FEZ Hafen“ wird aufgestellt, um innerhalb des Plangebiets die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die bisherige Nutzung des Ufers für den Ruderverein zu wahren, das Kurzzeitcamping zu gestatten, ein Ferienhausgebiet zu schaffen und somit auch die Errichtung schwimmender Ferienhäuser zuzulassen.

Insgesamt ist bei Umsetzung der Festlegungen des B-Plans eine maximal zusätzliche Versiegelung von 0,44 ha (4.425 m²) durch Bebauung einschließlich Nebenanlagen im Bereich des SO WS und SO FH1 möglich.

Bei Umsetzung der Planung im SO FH2 ist mit einer Inanspruchnahme von 0,66 ha (6.647 m²) Wasserfläche durch schwimmende Ferienhäuser auszugehen.

Auf allen SO des Plangebiets befinden sich Wald- und Gehölzflächen, die zum Teil als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsWaldG eingestuft sind. Abschnittsweise wurden diese Waldflächen bereits gerodet, aber noch nicht kompensiert. Im Zuge des Inkrafttretens des B-Plans ist daher eine Waldumwandlung auf insgesamt 1.32 ha (13.154 m²) durchzuführen, welche unter Berücksichtigung eines Kompensationsfaktor von 1,4 auf mindestens 1,84 ha (18.416 m²) durch die Erstaufforstung auf Teilflächen der Flurstücke 6 und 121 in der Flur 2 der Gemarkung Eilenburg der Stadt Eilenburg kompensiert werden soll. Für die Waldumwandlung erfolgt ein zweistufiges Waldumwandlungsverfahren. Durch die Neuanlage von Waldflächen auf forst- oder landwirtschaftlich vorbelasteten Bereichen und der damit verbundenen Bodenaufwertung kann auch der durch die zusätzliche Versiegelung von 0,44 ha belastete Bodenhaushalt kompensiert werden. Der frei zuhaltende Waldabstandsbereich von 30 m wird mit einer Rasenansaat begrünt , sie dauerhaft zu erhalten und pflegen ist.

Insgesamt sind durch das Vorhaben unter Beachtung der geplanten Ersatzaufforstung der gerodeten Waldflächen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark „Dübener Heide“ zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer Schutzgebiete sind aufgrund der großen Entfernung und der zwischen Geltungsbereich und den Schutzgebieten gelegenen Bebauung der Stadt Eilenburg nicht zu erwarten.

Der Kompensationsbedarf wird nach der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL, 2009) ermittelt.

Durch Inkrafttreten des B-Plans entsteht eine Biotopwertminderung von Minus 117.727 Werteinheiten innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Tab. 6). Die o. g. Erstaufforstung von Laubwald auf momentan intensiv genutzten Grünland bewirkt eine Biotopwertsteigerung, sodass lediglich ein Kompensationsdefizit von rd. -7.231 WE verbleibt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die vollständige Kompensation durch die Erweiterung der Erstaufforstung oder Ausgleich des Kompensationsdefizit über eine Ersatzzahlung geprüft.

Nach Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wieder hergestellt. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG und ist hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zulässig.

Im Artenschutzfachbeitrag wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens bzw. im Rahmen der Bauantragsverfahren unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorbereitet werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten Zschepplin, 08.06.2026

Quellenverzeichnis

Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - vom 21. Mai 1992.

SMUL (2006): Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Festsetzung des Naturparks „Dübener Heide“ vom 01.12.2000 (SächsGVBl. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Planungen/Gutachten/Satzungen

BK – BÜRO KNOBLICH (2024): Bebauungsplan „FEZ Hafen“ der Gemeinde Doberschütz, Begründung und Planzeichnung zum Entwurf vom September 2024.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

RPV – REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN (2021): Regionalplan Leipzig-Westsachsen, beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11.12.2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern im Januar 2021.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens, Redaktionsschluss: 01.09.2010.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2010-A): Bericht zum Zustand der sächsischen Wasserkörper 2009, Redaktionsschluss 25.10.2010.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014): Bodenbewertungsinstrument Sachsen, Redaktionsschluss März 2009, Aktualisierung Januar 2010, Oktober 2014 Anhang 7.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2021): FFH-Monitoring der Lebensraumtypen im Freistaat Sachsen.

LRP – LANDSCHAFTSRAHMENPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN (2020): Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-Westsachsen.

SMUL (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden, Mai 2009.

VEREIN DÜBENER HEIDE (2006): Naturpark Dübener Heide – Pflege- und Entwicklungskonzept Teil Sachsen-Anhalt, Teil 1 Bestandsanalyse.

Literatur

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze. Berlin.

BINNER (2012): Erkennen von Quartierbäumen für Fledermäuse sowie deren Schutzmöglichkeiten. Tagungsbeitrag. BUND Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen.

LRA – LANDRATSAMT NORDSACHSEN (2021): Auszug aus der MultiBase CS Datenbank für versch. Artengruppen im Plangebiet des B-Plan „FEZ Hafen“ auf Anfrage des Büro Knoblich vom August 2021.

STAATSBETRIEB SACHSENFORST (2021): Auszug der Forstgrundkarte Sachsen für die Waldflächen im Plangebiet im Sinne des § 2 des SächsWaldG Sachsen.

Internetquellen

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2015): Zustand der Grundwasserkörper (Stand 10/2015). Im Internet unter: https://www.wasser.sachsen.de/zustand-der-wasserkoerper-11447.html#a-15612, zuletzt abgerufen: 01.02.2022.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2016): Interaktive Karte des mittleren Grundwasserflurabstandes, im Internet unter: https://www.wasser.sachsen.de/grundwasserdynamik-12956.html, Stand der Daten: Frühjahr 2016, zuletzt abgerufen: 02.02.2022.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2020): Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50), systematische Bodenkundliche Landesaufnahme in der aktuellen Nomenklatur der Bodenkundlichen Kartieranleitung, 5. Auflage (KA5), im Internet unter: https://www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarte-1-50-000-19474.html, Stand der Daten: Mai 2020, zuletzt abgerufen: 01.02.2022.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2022): Datenportal iDA, im Internet unter: https://www.umwelt.sachsen.de/datenportal-ida-4626.html, zuletzt abgerufen: 15.01.2022.

SMUL (o. J.): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, im Internet unter: https://www.natur.sachsen.de/download/Pruefschema_100319.pdf.

Anlage 1
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Anlage 1: Quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL, 2009)

Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

Code nach Biotoptypenliste (2004)	Bestand	m²	Biotopwert	$WE_{Bestand}$
	Wälder und Forsten			
01.07.100	Laubholzforst heimischer Baumarten*	13.154	18	236.772
01.10.100	Vorwaldstadium, Laubholzforst heimischer Baumarten	3.359	17	57.103
02.01.300	Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte/sonstiger wertvoller Gehölzbestand	884	20	17.680
	Gewässer			
04.06.500	Tagebau-Restsee	45.448	12	545.376
04.07.220	Röhricht eutropher Stillgewässer (§ 30)	830	25	20.750
	Staudenfluren und Säume			
07.01.120	Verlandungsvegetation mit Röhrichtsaum	641	20	12.820
	Grün- und Freiflächen			
11.03.300	Sport- und Freizeitanlage (mit hohem Grünflächenanteil, Gehölzbestand > 25 J., Bebauung und unversiegelter Wege)**	11.255	5	56.275
	Verkehrsflächen			
11.04.100	Straße, Weg (vollversiegelt)	685	0	0
11.04.200	Parkplatz und sonstige Plätze, versiegelt	560	0	0
	Σ	**76.816**		
Summe der Werteinheiten als dimensionsloser Ausdruck durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die durch den derzeitigen Bestand vorliegen				**946.776**

* *Biotopwert 18 auf Basis des Biotopwertes von Laubholzforst heimischer Baumarten (01.07.100 – 20 WE) abzüglich 2 WE für mittleres Baumholz (>25-60 J.)*

** *Biotopwert 5 auf Basis des Biotopwertes von Intensivgrünland, artenarm (06.03.000 – 6 WE) und Sport- und Freizeitanlagen (11.03.300 – 5 WE)*

Code nach Biotoptypenliste (2004)	Planung	m²	Planungswert	$WE_{Planung}$
	Wälder und Forsten			
01.07.100	Laubholzforst heimischer Baumarten	534	18	9.612
01.10.100	Vorwaldstadium, Laubholzforst heimischer Baumarten*	3.359	17	57.103
02.01.300	Gebüsch stickstoffreicher ruderaler Standorte/sonstiger wertvoller Gehölzbestand**	796	20	15.920
	Gewässer			
04.06.500	Tagebau-Restsee	45.448	12	545.376
04.07.220	Röhricht eutropher Stillgewässer (§ 30)	830	25	20.750
	Staudenfluren und Säume			
07.01.120	Verlandungsvegetation mit Röhrichtsaum	641	20	12.820
	Grün- und Freiflächen			
11.03.350/11.03.900	Campingplatz, Feriensiedlung/Abstandsfläche, gestaltet	23.924	7	167.468
	Verkehrsflächen			
11.04.100	Straße, Weg, sonstige Plätze (vollversiegelt)	1.284	0	0
	Σ	**76.816**		
Summe der Werteinheiten als dimensionsloser Ausdruck durch Multiplikation des Planungswerts mit der geplanten Flächennutzung				829.049
			Differenz von $WE_{Bestand}$ und $WE_{Planung}$	**-117.727**

* *gänzlicher Erhalt, da im SO Kurzzeitcamping keine zusätzliche Rodung erlaubt ist*

** *Lage innerhalb SO Wassersport, maximal mögliche Bebauung von 10 % (GF: 500 m²)*

*** *Bebauung gemäß GRZ der Sondergebiete SO „Wassersport“ (SO WS), SO „Kurzzeitcamping“ (SO KC) und SO „Ferienhaus“ (SO FH, landseitig)*

**** *nicht bebaute Sondergebiete Wassersport (SO WS) und Ferienhaus (SO FH1, landseitig) und Kurzzeitcamping (SO KC) begrünt, 30 m breite Abstandsfläche zum Wald*